

VISA 2023/173042-11678-0-PC

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir
d'argument de publicité
Luxembourg, le 2023-05-16
Commission de Surveillance du Secteur Financier



SOLVECON

*(Fonds commun de placement gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom
17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen)*

Prospekt
(einschließlich Verwaltungs- und Sonderreglement)
1. Mai 2023

Wichtige Hinweise

Der in diesem Verkaufsprospekt (einschließlich seiner Anhänge) beschriebene Investmentfonds SOLVECON (der „Fonds“) ist ein nach Luxemburger Recht errichtetes Sondervermögen (*fonds commun de placement à compartiments multiples*). Er wurde gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010 (das „Gesetz vom 17. Dezember 2010“) aufgelegt. Der Investmentfonds SOLVECON wurde auf unbestimmte Dauer errichtet.

Dieser Verkaufsprospekt (einschließlich seiner Anhänge) ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich der Halbjahresbericht auszuhändigen. Beide Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospektes.

Rechtsgrundlage des Kaufs von Fondsanteilen sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt (einschließlich seiner Anhänge), das Verwaltungsreglement sowie die jeweiligen Sonderreglements. Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt (einschließlich seiner Anhänge), dem Verwaltungsreglement und den jeweiligen Sonderreglements abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuell gültigen Verkaufsprospekt (einschließlich seiner Anhänge), dem Verwaltungsreglement sowie den jeweiligen Sonderreglements abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (*packaged retail and insurance-based investment products* – kurz «PRIIP») auf der Homepage www.alpinafm.lu zur Verfügung. Bei dem PRIIPs handelt es sich um ein für den Anleger leicht verständliches Dokument zur Beschreibung der einzelnen Anteilsklassen des Fonds beziehungsweise seiner Teilfonds.

Potentielle Käufer von Fondsanteilen sind gehalten, sich über die rechtlichen Anforderungen sowie die anzuwendenden Devisenbestimmungen und Steuern des Landes ihrer Staatsbürgerschaft oder ihres Wohnsitzes selber zu informieren.

Die Anteile sind weder gemäß dem Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 oder den Wertpapiergesetzen eines US-Bundesstaates registriert, noch wird eine solche Registrierung in Betracht gezogen. Die Anteile werden nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder zu Gunsten einer „U.S. Person“ angeboten, verkauft oder direkt oder indirekt übertragen.

Ungeachtet des Vorstehenden können die Anteile jedoch an (i) ausgenommene wirtschaftliche Berechtigte, (ii) aktive Nichtfinanzunternehmen, (iii) U.S. Personen, welche nicht spezifizierte U.S. Personen sind, oder (iv) Finanzinstitute, welche nicht Nichtteilnehmende Finanzinstitute sind, (alle im Sinne des IGA) angeboten, verkauft oder anderwärtig übertragen werden oder von diesen beziehungsweise durch diese gehalten werden. Die im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen dem gültigen Recht und den Usancen des Großherzogtums Luxemburg und sind in diesem Rahmen Änderungen unterworfen.

Die im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen dem gültigen Recht und den Usancen des Großherzogtums Luxemburg und sind in diesem Rahmen Änderungen unterworfen.

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Hinweise	2
Inhaltsverzeichnis	3
Management und Verwaltung	4
Definitionen	6
Prospekt.....	9
1. Verwaltungsgesellschaft.....	9
2. Portfoliomanager	10
3. Verwahr- und Zahlstelle	11
4. Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle	12
5. Vertrieb	12
6. Informationspflichten und Besteuerung unter FATCA und CRS	14
7. Rechtsstellung der Anleger.....	16
8. Nominee	16
9. Vorbeugung von Praktiken des Market Timing und des Late Trading	17
10. Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik	17
11. Risikohinweise	18
12. Risikomanagementverfahren	22
13. Berechnung des Inventarwertes pro Anteil.....	23
14. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen.....	23
15. Veröffentlichung des Ausgabe- / Rücknahmepreises	25
16. Besteuerung des Fonds	26
17. Gebühren und Kosten.....	26
18. Datenschutz.....	28
19. Informationen an die Anteilinhaber	32
20. Zusätzliche Informationen für den Vertrieb von Anteilen in Deutschland	34
Anhänge zum Prospekt	35
SOLVECON Global Opportunities Fund	35
Allgemeines Verwaltungsreglement.....	41
Sonderreglement – SOLVECON Global Opportunities Fund	63

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft	Alpina Fund Management S.A. 2, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach
Gezeichnetes Kapital zum 31. Dezember 2022	EUR 411.000.-
Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft	<p><u>Vorsitzender:</u> Daniel Fricker Managing Partner Alpina Capital AG, Zug</p> <p><u>Mitglieder:</u></p> <p>Stephan Hofer CIO Abalone Solitaire AG, Zürich</p> <p>Michael Sanders CEO Alpina Fund Management S.A.</p> <p>Irina Heintel CCO Alpina Fund Management S.A.</p>
Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft	<p>Michael Sanders Managing Director / CEO</p> <p>Dr. Daniel Baur Managing Director / CFO</p> <p>Irina Heintel Managing Director / CCO</p>
Portfoliomanager	Alpina Capital AG Weidstraße 9b CH-6300 Zug
Verwahrstelle und Zahlstelle in Luxemburg	Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg 1c, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach
Zentralverwaltung	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. 1c, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach

Register- und Transferstelle	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. 1c, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach
Abschlussprüfer	PricewaterhouseCoopers S.C. 2, rue Gerhard Mercator L-2182 Luxembourg
Hauptvertriebsstelle	ACOLIN Europe AG Reichenaustrasse 11 a-c D-78467 Konstanz

Definitionen

AML	Anti Money Laundering
Anteil	Ein nennwertloser Anteil an einer Anteilklasse bzw. an einem Teilfonds
Anteilinhaber	Ein Inhaber von durch den Fonds ausgegebenen Anteilen.
Anteilklassen	Verschiedene Kategorien von Anteilen eines Teilfonds, für die variable Faktoren wie eine besondere Gebührenstruktur, Währung, Ausschüttungspolitik oder sonstige Modalitäten gelten und die diese Kategorie von einer anderen Kategorie von Anteilen desselben Teilfonds unterscheiden. Für jede Anteilklasse wird ein getrennter Netto-Inventarwert je Anteil berechnet, der infolge dieser variablen Faktoren unterschiedlich sein kann.
Ausgabepreis	Der Netto-Inventarwert je Anteil eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse, zuzüglich einer Verkaufsgebühr (der „Ausgabeaufschlag“) zugunsten der Vertriebsstellen.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag
Bankarbeitstag	Jeder Tag, der zugleich Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist.
CRS	Der Common Reporting and Due Diligence Standard (dt. der Allgemeine Standard für Berichtswesen und Sorgfaltsprüfung) wurde von der OECD entwickelt, um einen globalen Standard für den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten einzuführen.
CRS Gesetz	Das Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates, die ihrerseits auf dem CRS beruht
CSSF	Die Luxemburgische Aufsichtsbehörde („Commission de Surveillance du Secteur Financier“)
Drittstaat	Als Drittstaat im Sinne dieses Verkaufsprospektes gilt jeder Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder Bestandteil des europäischen Wirtschaftsraumes ist.
ESG	Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance).
EU	Die Europäische Union
EUR	Euro, die Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion.
FATCA	die „Foreign Account Tax Compliance provisions of the U.S. hiring incentives to Restore Employment Act“ vom 18. März 2010
FATCA Gesetz	Das Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung des IGA
Fonds	SOLVECON ein nach Luxemburger Recht errichtetes Sondervermögen (<i>fonds commun de placement à compartiments multiples</i>) gemäß Teil I des Gesetzes vom 17.

Dezember 2010

Geldmarktinstrumente	Instrumente im Sinne von Artikel 3 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG, die üblicherweise auf dem Geldmarkt handelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
Geregelter Markt	Ein Markt der geregelt, anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist; gemäss Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG.
Gesetz vom 17. Dezember 2010	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung
Gesetz von 2013	Das Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, in der jeweils gültigen Fassung
IGA	Das Modell I – Regierungsabkommen (<i>intergovernmental agreement</i>) zwischen Luxemburg und den USA zur Umsetzung von FATCA abgeschlossen am 24. Juli 2015
Late Trading	Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrages nach Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen („Cut-Off-Time“,) des betreffenden Tages und seine Ausführung zu einem Preis entsprechend dem Nettoinventarwert des betreffenden Tages.
Market Timing	Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile einer gleichen Gesellschaft innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwertes der Gesellschaft zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht.
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union selbst, und innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängende Rechtsakte.
Netto-Inventarwert je Anteil (oder auch Anteilwert)	Der Netto-Inventarwert je Anteil (auch „Anteilwert“) wird durch Teilung des gesamten auf einen Teilfonds entfallenden Nettovermögens durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieses Teilfonds berechnet. Das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds repräsentiert dabei den Marktwert der in ihm enthaltenen Vermögenswerte, abzüglich der Verbindlichkeiten.
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne von Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und der Richtlinie 2009/65/EG.
Referenzwährung	Die Währung, in der der Netto-Inventarwert eines Teilfonds ausgedrückt wird.
Richtlinie 2009/65/EG	Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in

Wertpapieren zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014.

Rundschreiben CSSF 11/512

Rundschreiben der CSSF zur Darstellung der wichtigsten Änderungen des Rechtsrahmens im Bereich des Risikomanagements nach der Veröffentlichung der CSSF-Verordnung 10-4 und der Präzisierungen der ESMA; zusätzliche Klarstellungen der CSSF hinsichtlich der das Risikomanagement betreffenden Regeln und Definition des Inhalts und der Form des der CSSF mitzuteilenden Risikomanagementverfahrens.

Rücknahmepreis

Der Netto-Inventarwert je Anteil eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse, abzüglich einer Rücknahmegebühr.

Teilfonds

Die unterschiedlichen Anlageportefeuilles des Fonds, die entsprechend einer diesen Anlageportefeuilles spezifischen Anlagepolitik angelegt werden. Die Summe sämtlicher Anlageportefeuilles des Fonds ergibt dessen Gesamtvermögen, jedoch werden die Anlageportefeuilles Dritten gegenüber sowie in den Beziehungen der Anteilinhaber der verschiedenen Anlageportefeuilles untereinander als eigenständige Einheiten behandelt, die ausschließlich für ihre eigenen Verbindlichkeiten haften, die diesen in der Netto-Inventarwertberechnung zugewiesen werden.

U.S. Person

Jede U.S. Person, die in den Anwendungsbereich der FATCA-Bestimmungen fällt.

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich alle in diesem Prospekt enthaltenen Zeitangaben auf die Luxemburger Zeit.

Soweit im Kontext zulässig, beinhalten im Singular verwandte Wörter den Plural und umgekehrt.

Prospekt

Der in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) beschriebene Investmentfonds (nachfolgend als „Fonds“ bezeichnet) wird seit dem 1. Mai 2023 von der Alpina Fund Management S.A. verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend die jeweiligen Teilfonds sowie das allgemeine Verwaltungsverglement des Fonds und Sonderreglements des jeweiligen Teilfonds beigelegt. Das allgemeine Verwaltungsverglement ist am 1. März 2020 in Kraft getreten und wird auf der Informationsplattform *Recueil électronique des sociétés et associations* („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg veröffentlicht. Das Verwaltungsverglement ist letztmalig am 1. Mai 2023 geändert worden und ebenfalls im RESA veröffentlicht.

Der Verkaufsprospekt (einschließlich seiner Anhänge), das allgemeine Verwaltungsverglement und das Sonderreglement bilden eine sinnmäßige Einheit und ergänzen sich deshalb.

Derzeit besteht der Fonds aus dem nachfolgend genannten Teilfonds:

SOLVECON Global Opportunities Fund

1. Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die Alpina Fund Management S.A. (nachfolgend die „Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die gemäß der derzeit gültigen Fassung des Gesetzes vom 10. August 1915 organisiert und gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen ist. Zusätzlich hat die Verwaltungsgesellschaft am 14. Oktober 2014 die Zulassung gemäß Gesetz vom 12. Juli 2013 als alternativer Investmentfondsmanager („AIFM“) erhalten. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 10. Oktober 1988 nach Luxemburger Recht unter dem Namen UBZ International Trust Management auf unbestimmte Zeit gegründet und ist im Handelsregister unter der Nummer R.C.S. Luxemburg B 28 918 eingetragen. Ihr Sitz befindet sich in 2, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde letztmalig am 18. Dezember 2020 geändert. Ein Hinweis auf die Hinterlegung der geänderten Satzung beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister wurde im *Recueil électronique des Sociétés et Associations* („RESA“), dem Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg, veröffentlicht. Ihr Gesellschaftskapital beläuft sich zum 31. Dezember 2022 auf EUR 411.000

Der Gesellschaftszweck umfasst die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz vom 17. Dezember 2010“) sowie von spezialisierten Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds, in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2007“) sowie von reservierten alternativen Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds, in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2016“). Die Tätigkeit der gemeinsamen Portfolioverwaltung von OGAW, OGA oder SIFs umfasst die Aufgaben gemäß Anhang II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Verwaltungsgesellschaft kann Teile oder sämtliche dieser Tätigkeiten für OGAW, OGA und SIF oder andere Verwaltungsgesellschaften als Vertreter ausführen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Portfolioverwaltung, Risikomanagement, administrative Tätigkeiten, Vertrieb und andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit alternativen Investmentfonds (die „AIFs“), wie in Artikel 1 (39) und 4 des Luxemburger Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, in Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 (das „Gesetz von 2013“), zu erbringen und als Verwalter alternativer Investmentfonds die in Anhang I des Gesetzes von 2013 aufgelisteten Aufgaben zu erbringen.

Neben dem Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft die folgenden OGAW:

- Alpina Fund SICAV, eine SICAV nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- Swiss World Invest, eine SICAV nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- Alpina Invest SICAV, eine SICAV nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- BLK Fonds, ein fonds commun de placement à compartiments multiples nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010

In der Erfüllung ihrer von dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebenen Verpflichtungen ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, alle oder Teile ihrer Aufgaben und Funktionen an Dienstleister zu übertragen, soweit die Verwaltungsgesellschaft die Kontrolle über diese Dienstleister behält. Die Ernennung von Dienstleistern unterliegt der Zustimmung der CSSF. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft wird durch die Übertragung von Aufgaben und Funktionen an dritte Dienstleister nicht berührt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, zu jeder Zeit im Interesse der Anteilhaber und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, des Verkaufsprospektes (einschließlich seiner Anhänge) und des Verwaltungsreglements zu handeln.

- Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf ihr Vergütungssystem. Darüber hinaus gilt die Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft. Die Vergütungspolitik und -praxis der Alpina Fund Management S.A. ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich. Sie ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch sie daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit ihrer Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger solcher Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Sie enthält u.a. die Vergütungsgrundsätze, z.B. für die Ausgestaltung der variablen Vergütung, eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter. Durch die Umsetzung der Vergütungsrichtlinie soll der nachhaltigen Ausrichtung des Vergütungssystems, unter Vermeidung von Fehlreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken, Rechnung getragen werden.

Das Vergütungssystem der Verwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Zusätzliche Informationen über die Leistungsbewertung, die prinzipiell auch in einem mehrjährigen Rahmen erfolgen kann, der der Halte-dauer, die den Anlegern des von ihr verwalteten Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist, können der auf www.alpinafm.lu veröffentlichten Vergütungspolitik entnommen werden.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind in den Jahresberichten des Fonds auf www.alpinafm.lu veröffentlicht. Auf Verlangen wird die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Weitere Angaben zur Verwaltungsgesellschaft befinden sich unter dem Abschnitt „Management und Verwaltung“.

2. Portfoliomanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Alpina Capital AG zum Portfoliomanager des Fonds (der „Portfoliomanager“) ernannt. Der Vertrag über das Portfoliomanagement (der „Portfoliomanagementvertrag“) wurde auf eine unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonates gekündigt werden.

Alpina Capital AG ist eine Aktiengesellschaft, die auf unbestimmte Zeit nach den Gesetzen der Schweiz gegründet wurde. Sie hat ihren Sitz in Weidstraße 9b, CH-6300 Zug und ist eingetragen im Schweizer Handelsregister unter der Nummer CHE 438.063.057. Sie unterliegt der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht („FINMA“).

Der Portfoliomanager ist zur Entgegennahme von Geldern nicht befugt.

Der Portfoliomanager wird, unter der Verantwortung, Überwachung und Anweisung der Verwaltungsgesellschaft, die Vermögenswerte und die Anlagen und Wiederanlagen des Barvermögens sowie der anderen Vermögenswerte des Fonds verwalten.

Der Portfoliomanager wird seine Dienstleistungen in Übereinstimmung mit der in diesem Verkaufsprospekt (nebst Verwaltungs- und Sonderreglements) beschriebenen Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds erbringen.

Der Portfoliomanager ist ermächtigt, seine Funktionen, Rechte und Verpflichtungen auf eine oder mehrere dazu qualifizierte Personen, Firmen oder Unternehmen zu übertragen und im Hinblick auf einzelne Teilfonds Anlageberater zu ernennen. Einzelheiten zu der Ernennung von Anlageberatern sind, soweit einschlägig, für jeden Teilfonds in der jeweiligen Anlage zum Prospekt angegeben. Der Portfoliomanager ist nicht an die Vorschläge des Anlageberaters gebunden und entscheidet allein über die Anlage der Vermögenswerte des Teilfonds.

Die Vergütung des Portfoliomanagers (die „Portfoliomanagementvergütung“) erfolgt gemäß dem Kapitel „Gebühren und Kosten“.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den benannten Portfoliomanager ernennen oder die Zusammenarbeit mit einem Portfoliomanager beenden.

3. Verwahr- und Zahlstelle

Die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 175937, wurde mit einem schriftlichen Vertrag zur Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Kaiserstr. 24, D-60311 Frankfurt am Main, ein deutsches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellsten Fassung). Diese ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 108617 eingetragen. Sowohl Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle werden durch die Niederlassung ausgeübt. Deren Funktion richtet sich insbesondere nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Rundschreiben CSSF 16/644, dem Verwahrstellenvertrag, und dem Verkaufsprospekt. Als Zahlstelle ist sie mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen beauftragt.

Die Verwahrstelle kann unter Einhaltung der gesetzlichen Normen die Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Verwahrung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen auf ein anderes Unternehmen übertragen („Unterverwahrer“). Eine entsprechende Übersicht der etwaig ernannten Unterverwahrer wird auf der Internetseite der Verwahrstelle (<https://www.hal-privatbank.com/impressum>) zur Verfügung gestellt.

Der Verwaltungsgesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Unterverwahrung bekanntgegeben.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, ehrlich, redlich und professionell und im Interesse des Fonds und seiner Anleger. Diese Verpflichtung schlägt sich insbesondere in der Pflicht nieder, die Tätigkeiten als Verwahrstelle so auszuführen und zu organisieren, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

Interessenkonflikte können dadurch auftreten, dass zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle eine Konzernverbindung besteht. Soweit die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg die Verwahrstellenfunktion

wahrnimmt, ist sie zur Wahrung der Interessen des Fonds sowie der Anteilinhaber verpflichtet.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts in dem unter dem vorgenannten Link abrufbaren Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle, Fondsbuchhaltung. Um diese potenziellen Interessenkonflikte zu steuern, ist der jeweilige Aufgabenbereich divisional von der Verwahrstellenfunktion getrennt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Verfahrensanweisungen und organisatorische Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte identifizieren, steuern, beobachten und offenlegen, um eine Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen. Die Liste oben aufgeführter Unterverwahrer kann sich jederzeit ändern. Aktualisierte Informationen bezüglich der Verwahrstelle, ihrer Unterverwahrer sowie sämtlicher Interessenkonflikte der Verwahrstelle, welche sich durch die Übertragung der Verwahrstellenfunktion ergeben, sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle erhältlich.

Die Vermögenswerte aller Teilfonds werden von der Verwahrstelle innerhalb deren Verwahrstellennetzwerk verwahrt.

Gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten als der Verwahrstelle gehaltene Bankguthaben sind möglicherweise nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

4. Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. („HAFS“) mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach als Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle des Fonds ernannt. Die HAFS wurde am 27. September 1988 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg. Die Satzung der HAFS ist *im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* im Jahre 1988 veröffentlicht worden und beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Zwischenzeitliche Änderungen wurden im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* veröffentlicht. Künftige Änderungen werden im *Recueil électronique des Sociétés et Associations* („RESA“) offengelegt. Die HAFS hat unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und auf ihre Kosten die Nettoinventarwertberechnung, die Buchführung der Gesellschaft und das Reporting an die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, übertragen.

Die IT-Administration der Hauck & Aufhäuser-Gruppe erfolgt verteilt über die Standorte Luxemburg und Deutschland.

5. Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit ACOLIN Europe AG, Reichenaustrasse 11 a-c, D-78467 Konstanz, (auch „die Hauptvertriebsstelle“) einen Vertriebsvertrag über das Anbieten und den Verkauf der Anteile des Fonds abgeschlossen. Dieser Vertrag ist auf

unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, neben der Hauptvertriebsstelle weitere Vertriebsstellen (zusammen die „Vertriebsstellen“) zum Anbieten und Verkaufen der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds in bestimmten Ländern ernennen, in denen das Anbieten und Verkaufen dieser Anteile zulässig ist. Vertriebsverträge mit weiteren Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und können von beiden Vertragsparteien jeweils schriftlich unter Einhaltung einer gegebenenfalls anwendbaren Kündigungsfrist gekündigt werden.

Die Vergütung der Hauptvertriebsstelle (die „Hauptvertriebsstellengebühr“) erfolgt gemäss nachstehendem Kapitel „Gebühren und Kosten“.

Das Zeichnungsverfahren sowie Details über Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen sind in Kapitel „Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der Anteile“ dargelegt.

Gemäß den internationalen Regelungen und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, unter anderem dem luxemburgischen Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus vom 12. November 2004 in seiner derzeit gültigen Fassung sowie alle diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen und den einschlägigen Verordnungen und Rundschreiben der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF in ihrer jeweils gültigen Fassung werden allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen auferlegt, um den Missbrauch zu Zwecken der Geldwäsche und/oder der Finanzierung des Terrorismus zu verhindern.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltung und die Zahl- und Vertriebsstellen werden stets im Einklang mit sämtlichen Auflagen, die von den geltenden Gesetzen, Regelungen und Vorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche vorgeschrieben sind, handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten kann von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für dessen Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von dieser Beauftragter) sämtliche anderen Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, des CRS- und des FATCA-Gesetzes benötigt.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet, nicht oder nicht vollständig vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft (oder einem von dieser Beauftragten) von Zeit zu Zeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend ihren Pflichten zur kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Identität vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet und berechtigt, Vermögenswerte zu sperren.

Zur Umsetzung von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates, der sogenannten 4. EU-Geldwäscherichtlinie, wurde das Gesetz vom 13. Januar 2019 über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer („Gesetz vom 13. Januar 2019“) verabschiedet. Dies verpflichtet registrierte Rechtsträger, ihre wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln, entsprechende Informationen einzuholen und zu speichern sowie diesen an das zu diesem Zweck eingerichtete Register zu melden. Als „registrierte Rechtsträger“ sind in Luxemburg gesetzlich unter anderem auch Investmentgesellschaften und Investmentfonds bestimmt.

Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des Gesetzes vom 12. November 2004 ist beispielweise regelmäßig jede natürliche Person, die insgesamt mehr als 25% der Aktien oder Anteile eines Rechtsträgers hält oder diesen auf sonstige Weise kontrolliert. Je nach spezieller Situation könnte dies dazu führen, dass auch Endanleger des Fonds mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden wären. Folgende Daten eines wirtschaftlichen Eigentümers können seit dem 1. September 2019 von jedermann auf der Internetseite des „Luxembourg Business Registers“ kostenlos eingesehen werden: Name, Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtstag und -ort, Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen In-

teresses. Nur unter außergewöhnlichen Umständen kann nach einer kostenpflichtigen Einzelfallprüfung die öffentliche Einsichtnahme beschränkt werden.

Falls die oben genannten Kriterien in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer von einem Anleger des Fonds erfüllt werden, ist dieser Anleger gesetzlich verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft diesbezüglich zeitnah zu informieren sowie die erforderlichen Nachweise und Informationen rechtzeitig zu erbringen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihren, vom Gesetz vom 13. Januar 2019 auferlegten, Verpflichtungen nachkommen kann. Falls die Verwaltungsgesellschaft und die betroffenen wirtschaftlichen Eigentümer ihren jeweiligen, vom Gesetz vom 13. Januar 2019 auferlegten, Verpflichtungen nicht nachkommen sollten, werden strafrechtliche Sanktionen verhängt.

Sollte ein Anleger nicht in der Lage sein, zu prüfen, ob er sich als wirtschaftlicher Eigentümer qualifiziert, so kann sich der Anleger zur Klärung an die Verwaltungsgesellschaft wenden.

Die Vertriebsstelle ist verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft über eine Änderung ihrer FATCA-Kategorisierung innerhalb von 90 Tagen nach einer solchen Änderung zu informieren.

6. Informationspflichten und Besteuerung unter FATCA und CRS

6.1. FATCA

Mit den FATCA-Reglungen im US-amerikanischen "*Hiring Incentives to Restore Employment Act*" von 2010 haben die Vereinigten Staaten von Amerika (die "**USA**") weitreichende gesetzliche Regelungen zu einem Meldesystem erlassen, dessen Ziel es ist, sicherzustellen, dass US-Investoren, die Kapitalanlagen außerhalb der USA halten, durch Finanzinstitute an die US-amerikanische Steuerverwaltung (der *Internal Revenue Service*, "**IRS**") gemeldet werden. Die FATCA-Reglungen dienen der Verhinderung von Steuerhinterziehung.

Als Teil des Prozesses zur Umsetzung von FATCA hat Luxemburg mit den USA am 24. Juli 2015 das IGA abgeschlossen, wonach in Luxemburg befindliche Finanzinstitute unter bestimmten Voraussetzungen Informationen zu Finanzkonten von *U.S. Specified Persons* im Sinne des IGA den zuständigen Behörden mitteilen müssen.

Als in Luxemburg aufgesetzter Fonds, der gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 unter der Aufsicht der CSSF steht, kann der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft als Meldendes Ausländisches Finanzinstitut im Sinne des IGA behandelt werden.

Infolge dieses FATCA Status wäre der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, regelmäßig Informationen aller Anteilinhaber zu sammeln und zu überprüfen. Auf Anfrage des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft hat jeder Anteilinhaber bestimmte Informationen inklusive den entsprechenden Dokumenten zu übermitteln. Diese beinhalten im Fall eines Ausländischen Nicht-Finanzinstituts im Sinne des IGA (*Non-Financial Foreign Entity*, "**NFFE**") die direkten oder indirekten Eigentümer, sobald diese eine bestimmte Eigentumsschwelle überschreiten. Ebenso erklärt sich jeder Anteilinhaber damit einverstanden, innerhalb von dreißig Tagen jede Information, die geeignet ist, seinen FATCA Status zu beeinträchtigen, mitzuteilen (z.B. seine neue Anschrift oder seinen neuen Wohnort).

Aufgrund des FATCA Gesetzes, welches das IGA umsetzt, kann der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet sein, den Namen, die Adresse und (soweit vorhanden) die Steueridentifikationsnummer des Anteilinhabers sowie Informationen wie Kontostand, Einkünfte und brutto Einkommen (Aufzählung nicht abschließend) der Luxemburger Finanzverwaltung mitzuteilen. Diese Informationen werden durch die Luxemburger Finanzverwaltung an den IRS weitergeleitet.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft verantwortlich für den Umgang mit personenbezogenen Daten. Jeder Anteilinhaber hat ein Recht auf Zugang zu den an die Luxemburger Finanzbehörde weitergeleiteten Daten. Er kann diese falls notwendig korrigieren. Jegliche Daten über die die Verwaltungsgesellschaft verfügt, werden in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden Gesetzen zum Schutz persönlicher Daten behandelt. Auch wenn die Verwaltungsgesellschaft sich bemühen wird, jeglichen Verpflichtungen unter dem FATCA Gesetz nachzukommen und eine Quellenbesteuerung aufgrund des FATCA-Gesetzes zu vermeiden, ist nicht gewiss, dass die Verwaltungsgesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Falls der Fonds einer 30%igen Quellensteuer aufgrund des FATCA Gesetzes unterfällt oder ein Bußgeld ergeht, kann der Wert der Anteile

der Anteilinhaber erhebliche Verluste erleiden. Kann der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft nicht an die erforderlichen Informationen eines jeden Anteilinhabers gelangen und diese dadurch nicht wie gefordert an den IRS weiterleiten, kann dies eine 30%ige Quellensteuer auf Zahlungen mit einer Quelle in den USA und auf Einkünfte aus der Veräußerung von Grundvermögen oder anderen Vermögensgegenständen, die Zinsen oder Dividenden mit US Herkunft bringen, auslösen.

Jeder Anteilinhaber, der den von der Verwaltungsgesellschaft geforderten Dokumentationspflichten nicht nachkommt, kann mit jeglichen Steuern und Bußgeldern belastet werden, die der Verwaltungsgesellschaft aufgrund der Verfehlung des Anteilinhabers, die Informationen beizubringen, treffen. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem nach seinem Ermessen die Anteile einziehen, insbesondere dann, wenn der Anteilinhaber als Verbotene Person (*Prohibited Person*) im Sinne des FATCA Gesetzes zu qualifizieren ist.

Anteilinhaber, die durch Mittelsmänner investieren, werden hiermit daran erinnert, zu überprüfen, ob und inwieweit ihre Mittelsmänner den Anforderungen des FATCA Gesetzes entsprechen.

Anteilinhaber sollten ihre US Rechtsberater konsultieren oder anderweitig professionellen Rechtsrat in Bezug auf die beschriebenen rechtlichen Verpflichtungen einholen.

6.2. CRS

Der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den Bestimmungen des CRS Gesetzes. Das CRS Gesetz regelt in Luxemburg den seit dem 1. Januar 2016 geltenden automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten innerhalb der Europäischen Union und setzt die von Luxemburg unterzeichnete Multilaterale Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS der OECD um.

Der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft werden voraussichtlich als Meldendes Finanzinstitut unter dem CRS Gesetz behandelt werden. Als solches wird die Verwaltungsgesellschaft ungeachtet anderer in der Fondsdokumentation beschriebener Vorschriften zum Datenschutz ab dem 30. Juni 2017 dazu verpflichtet sein, jährlich der Luxemburger Finanzbehörde bestimmte personenbezogene und finanzielle Informationen zu melden. Diese umfassen unter anderem die Identifikation von Beteiligungen durch und Zahlungen an (i) Meldepflichtige Personen (*Personnes devant faire l'objet d'une déclaration*) und (ii) Beherrschende Personen (*Personnes détenant le contrôle*), von Passiven Nicht-Finanzinstituten (*ENF passive*), die wiederum selbst Meldepflichtige Personen sind. Die zu meldenden Informationen sind abschließend in Artikel 4 des CRS Gesetzes aufgeführt („**Informationen**“) und umfassen persönliche Daten hinsichtlich Meldender Personen.

Die Anteilinhaber sind verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Informationen samt erforderlichen schriftlichen Belegen zur Verfügung zu stellen. Die Anteilinhaber werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft als für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle die Informationen zum Zwecke des CRS Gesetzes gebraucht.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für den Umgang mit personenbezogenen Daten. Jeder Anteilinhaber hat ein Recht auf Zugang zu den an die Luxemburger Finanzbehörde weitergeleiteten Daten. Er kann diese falls notwendig korrigieren. Jegliche Daten, über die die Verwaltungsgesellschaft verfügt, werden in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden Gesetzen zum Schutz persönlicher Daten behandelt.

Die Anteilinhaber werden zudem darüber informiert, dass die Informationen in Bezug auf Meldepflichtige Personen im Sinne des CRS Gesetzes jährlich der Luxemburger Finanzbehörde übermittelt werden. Insbesondere werden Meldepflichtige Personen darüber informiert, dass sie über bestimmte von ihnen ausgeführte Operationen durch Kontoauszüge informiert werden und dass Teile dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Mitteilung an die Luxemburger Finanzbehörde dienen.

Die Anteilinhaber sind verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft zu informieren, falls persönliche Daten nicht korrekt sind. Im Falle von Veränderungen hinsichtlich der Informationen sind die Anleger verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich über entsprechende schriftliche Belege in Kenntnis zu setzen und diese der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Jeder Anteilinhaber, der den Aufforderungen der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich Informationen und schriftlicher Belege nicht nachkommt, kann für daraus resultierende Strafen, die die Verwaltungsgesellschaft treffen, in Anspruch genommen werden.

7. Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Anteilinhaber“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Investmentanteilen und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anteilinhaber sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt.

Alle Fondsanteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

Sämtliche Anteile an einem Teilfonds werden als Namensanteile ausgegeben, die in das Register der Anteilinhaber eingetragen werden. Es werden keine Zertifikate für die jeweiligen Anteile von der Verwaltungsgesellschaft ausgestellt. Vielmehr erhalten die Anteilinhaber durch die Zentrale Verwaltungsstelle eine ihren Anteilen betreffende Bestätigung.

Die Verwaltungsgesellschaft wird dafür Sorge tragen, dass die in Luxemburg geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie Verwaltungsvorschriften über die Bekämpfung der Geldwäsche eingehalten werden.

Des Weiteren wird jederzeit sichergestellt, dass ausschließlich zeichnungsberechtigte Anleger Inhaber der betreffenden Anteilklassen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann des weiteren Personen Einschränkungen auferlegen, die nach Auffassung des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft unter solchen Umständen Anteile erwerben oder besitzen, die eine Besteuerungspflicht des Fonds nach sich ziehen oder dem Fonds irgendeinen anderen Nachteil verschaffen könnten, den diese andernfalls nicht hätte erfahren müssen. Insbesondere kann die Verwaltungsgesellschaft den Erwerb oder den Besitz von Anteilen durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) steuerpflichtig ist, einschränken oder verbieten.

Da die Anteile des jeweiligen Fonds in den USA nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese weder in den USA — einschließlich der dazugehörigen Gebiete — noch an Staatsangehörige der USA angeboten oder verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäß dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft darf keine Anteile an U.S. Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Gesellschaften mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern gemäß FATCA und IGA ausgeben.

Darüber hinaus ist es den Investoren ausdrücklich untersagt, Anteile an U.S. Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Gesellschaften mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern, zu veräußern oder anderweitig zu übertragen.

Sollte sich ein Investor als U.S. Person, nicht teilnehmendes Finanzinstitut oder passive ausländische Gesellschaft mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern herausstellen, kann die Verwaltungsgesellschaft jegliche Steuern oder Strafen, welche auf Grund der Nichteinhaltung von FATCA und des IGA entstanden sind, von dem jeweiligen Investor zurückfordern. Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen die Anteile zurückkaufen.

Sämtliche Anteile eines Teilfonds unterliegen einer Verwaltungsvergütung. Die jeweiligen Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den geltenden Vertriebsvereinbarungen mit dem Vertrieb der Anteile betraut. Die Verwaltungsvergütung ist den Anhängen zum Verkaufsprospekt zu entnehmen.

8. Nominee

Investitionen durch private Anleger können nur durch Nomineebanken vorgenommen werden, die Anteile in eigenem Namen, aber für Rechnung des jeweiligen Investors zeichnen. In diesem Fall wird die Nomineestelle bei der Zeichnung von Namensanteilen in das Register der Anteilinhaber eingetragen.

Die Namen der jeweils bestellten Nomineestellen können von den Anteilhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie der Zahlstellen eingesehen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird des Weiteren Maßnahmen zur Verhinderung von Missbräuchen ergreifen, um dafür Sorge zu tragen, dass der Einsatz von Nomineestellen nicht zu einer Umgehung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften – wie diejenigen zur Bekämpfung der Geldwäsche – führt.

Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

9. Vorbeugung von Praktiken des Market Timing und des Late Trading

Die Praktiken des Market Timing und des Late Trading sind nicht zugelassen.

Unter Market Timing versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines gleichen Fonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwertes eines Fonds zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, die von einem potentiellen Anleger oder einem Anteilinhaber stammen, der verdächtig ist, solche Praktiken zu verwenden und gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die anderen Anteilinhaber des Fonds zu schützen.

Unter Late Trading versteht man die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrages nach Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen („Cut-Off Time“) des betreffenden Tages und seine Ausführung zu einem Preis entsprechend dem Nettoinventarwert des betreffenden Tages.

10. Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Der Fonds besteht aus einem Teilfonds, dessen Vermögen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements angelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements für jeden Teilfonds ermächtigt, bis zu 100% des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von der Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) oder Singapur und Hongkong oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds nach Überzeugung der CSSF den gleichen Schutz genießen wie die Anteilinhaber von Fonds, die die Grenzen des Artikel 4 des Verwaltungsreglements einhalten.

Der betreffende Teilfonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrages ihres Vermögens nicht überschreiten dürfen.

Ein Teilfonds des Fonds darf höchstens 10% seines Vermögens in anderen als den in Artikel 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

Der Teilfonds kann in derivative Finanzinstrumente wie unter anderem Futures, Devisentermingeschäfte und Optionen zu Absicherungszwecken und zur effizienten Verwaltung des Portfolios investieren. Die diesbezüglichen Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements müssen beachtet werden.

Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds wird in den jeweiligen Anhängen beschrieben.

10.1. Streumunitien

Das Luxemburger Gesetz vom 4. Juni 2009 zur Genehmigung des Übereinkommens über Streumunitien verbietet die Finanzierung

von Streumunition.¹

Daher investiert der Fonds nicht in Aktien und/oder Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben wurden, die an Streumunition beteiligt sind. Zu diesem Zweck verwendet der Fonds eine vom Luxemburgischen Allgemeinen Rentenausgleichsfonds (Fonds de compensation commune régime général de rente) veröffentlichte Liste, in der Unternehmen, die an Streumunition beteiligt sind, aufgeführt sind und führt zusätzliche Erkundigungstätigkeiten durch. Wenn ein Unternehmen identifiziert wird, welches relevante Aktivitäten durchführt, ist es die Politik des Fonds, nicht in die von diesem Unternehmen ausgegebenen Wertpapiere zu investieren.

11. Risikohinweise

Sämtliche Anlagen sind mit Risiken verbunden.

Neben den hier beschriebenen Risikofaktoren kann die Anlage in diesem Fonds unter Umständen weiteren Risiken unterliegen, und die Risikohinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Investmentanteile sind Wertpapiere, deren Wert sich durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen des jeweiligen Investmentfonds oder der jeweiligen Investmentgesellschaft befindlichen Vermögenswerte bestimmt. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen. Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden

Die Handels- und Abwicklungspraktiken einiger Börsen oder Märkte, an/auf denen ein Teilfonds anlegen darf, sind möglicherweise nicht dieselben wie diejenigen, die in stärker entwickelten Märkten angewendet werden. Dies kann das Abwicklungsrisiko erhöhen und / oder es kann zu Verzögerungen bei der Realisierung von Anlagen kommen. Darüber hinaus wird ein Teilfonds einem Kreditrisiko gegenüber Parteien ausgesetzt, mit denen er handelt und hat das Risiko einer fehlschlagenden Abwicklung zu tragen. Die Depotbank kann vom Anlageverwalter beauftragt werden, Transaktionen nach der Methode „Lieferung frei von Zahlung“ („free of payment“, FoP) abzuwickeln, wenn der Anlageverwalter glaubt und die Depotbank zustimmt, dass diese Form der Abwicklung auf dem relevanten Markt übliche Praxis ist. Die Anteilinhaber sollten sich jedoch bewusst sein, dass dies zu einem Verlust für den relevanten Teilfonds führen kann, wenn die Abwicklung einer solchen Transaktion fehlschlägt.

11.1. Risikohinweise in Bezug auf ESG-Risiken

Unter ESG Risiken werden Faktoren verstanden, die aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einen Einfluss auf die Werthaltigkeit der Anlagen des Fonds nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anlagen des Fonds physischen Risiken des sog. Klimawandels unterliegen können und durch die Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft (Transitionsrisiken) beeinflusst werden können.

Der Fonds nimmt diese Risiken ernst und weist ebenfalls auf Risiken die hinsichtlich Werthaltigkeit, Liquidität und Konformität mit den Anlagegrenzen der Anlagen des Fonds durch verschiedene politische Aktivitäten in Bezug zum sog. «European Green Deal» hin. Aufgrund der sich wandelnden Rahmenbedingungen der politischen Aktivitäten wird darauf hingewiesen, dass bisher als konform mit den Anlagezielen des Fonds erachtete Anlagen zukünftig nicht mehr als konform betrachtet werden könnten und es dadurch zu einer Veränderung der Anlagen des Fonds unter Inkaufnahme von Wertverlusten kommen kann.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen, orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomesung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

¹ Loi du 4 juin 2009 portant approbation de la Convention sur les armes à sous-munitions, ouverte à la signature à Oslo le 3 décembre 2008 [Gesetz vom 4. Juni 2009 zur Genehmigung des Übereinkommens über Streumunition, das am 3. Dezember 2008 in Oslo zur Unterzeichnung eröffnet wurde], <http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/2009/0147/a147.pdf#page=2>

ESG-Risiken können über alle bekannten Risikoarten (Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko) auf die Anlagen des Fonds einwirken.

11.2. Risikohinweise zu Optionen, Optionsscheinen und Finanzterminkontrakten

Sofern der jeweilige Teilfonds derivative OTC Geschäfte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards, Swaps, insbesondere Total Return Swaps oder Differenzkontrakte (CFD)) abschließen kann, unterliegt er einem erhöhten Kredit- und Gegenparteirisiko, welches der Fonds oder der entsprechende Investmentmanager durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) reduzieren kann.

Die Durchführung von Transaktionen auf den OTC Märkten setzt die jeweiligen Teilfonds dem Kreditrisiko ihrer Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aus. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten kommen, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen der Teilfonds seine Rechte durchzusetzen versucht, Nichtermöglichung der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen. Ebenso besteht das Risiko, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, entstehende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen bzw. buchhalterischen Gesetzesregelungen beendet werden.

11.3. Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

11.4. Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

11.5. Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht - über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus - das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937. Die Sicherheiten können in Cash, als Staatsanleihen oder als Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen angenommen werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut Strategie). In der folgenden Tabelle können die Details zu den jeweils geringsten angewandten Bewertungsabschlägen je Art der Sicherheit entnommen werden:

Sicherheit	Minimum haircut
Cash (Teilfondswahrung)	0%
Cash (Fremdwahrungen)	8%
Staatsanleihen	0,50%
Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen ffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europaischen Union angehren und gedeckte Schuldverschreibungen	0,50%

Weitere Details zu den angewandten Bewertungsabschlagen knnen jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Sicherheiten, die die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen von OTC-Derivaten erhalt, mssen u.a. folgende Kriterien erfllen:

1. Unbare Sicherheiten sollten ausreichend liquide sein und an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden.
2. Die Sicherheiten werden berwacht und taglich nach dem Markt bewertet.
3. Sicherheiten, die eine hohe Kursvolatilitat aufweisen, sollten nicht ohne angemessene Haircuts (Abschlage) akzeptiert werden.
4. Die Bonitat des Emittenten sollte hoch sein.
5. Die Sicherheiten mssen ausreichend nach Landern, Markten und Emittenten diversifiziert sein. Korrelationen zwischen den Sicherheiten finden keine Bercksichtigung. Die erhaltenen Sicherheiten mssen allerdings von einer Partei ausgegeben werden, welche nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.
6. Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, muss von einem Unternehmen ausgegeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

Es gibt keine Vorgaben fr eine Beschrankung der Restlaufzeit von Sicherheiten.

Grundlage der Besicherung sind individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kontrahenten und Verwaltungsgesellschaft. Hierin werden unter anderem Art und Gte der Sicherheiten, Haircuts, Freibetrage und Mindesttransferbetrage definiert. Auf taglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhhung oder Reduzierung der Sicherheiten ntig sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurckgefordert. Einzelheiten zu den Vereinbarungen knnen bei der Verwaltungsgesellschaft jederzeit kostenlos erfragt werden.

In Bezug auf die Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten gilt, dass das maximale Exposure gegen- ber einem bestimmten Emittenten 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermgens nicht bersteigen darf. Hiervon abweichend findet Artikel 4 Nr. 5 h) des Verwaltungsreglements hinsichtlich des Emittentenrisikos beim Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten Anwendung.

Die Verwaltungsgesellschaft kann fr Rechnung des Fonds im Rahmen von Derivategeschften Wertpapiere als Sicherheit entgegennehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit bertragen wurden, mssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Verwaltungsgesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivatgeschften als Sicherheit verpfandet, liegt die Verwahrung im Ermessen des Sicherungsnehmers.

11.6. Wahrungsrisiko

Halt ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermgenswerte, die auf Fremdwahrungen lauten, so ist er (soweit Fremdwahrungspositionen nicht abgesichert werden) einem Wahrungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwahrung gegenber der

Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Anteilklassen, deren Währung nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautet, können entsprechend einem abweichenden Währungsrisiko unterliegen. Dieses Währungsrisiko kann im Einzelfall gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

11.7. Länder-/Regionen-/Transferrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen bzw. fehlende Transferfähigkeit bzw. -bereitschaft oder sonstige Rechtsänderungen sein. Zahlt der Aussteller in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position zusätzlich einem Währungsrisiko.

Mit der Anlage in Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchlaufen können. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (z.B. politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrollen, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen. Die Zahlungsfähigkeit verschiedener Emittenten in den Märkten, in denen der Fonds anlegen kann, ist unter Umständen sowohl im Hinblick auf die Hauptforderung als auch im Hinblick auf die Zinszahlungen unsicher und es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass einzelne Emittenten nicht zahlungsunfähig werden. Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

11.8. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Zielfonds (OGAW/OGA)

Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des Fonds reduziert werden. Die Zielfondsmanager unterschiedlicher Zielfonds handeln voneinander unabhängig. Dies kann dazu führen, dass mehrere Zielfonds Chancen und Risiken übernehmen, die letztlich auf den gleichen oder verwandten Märkten oder Vermögensgegenständen beruhen, wodurch sich auf der einen Seite die Chancen und Risiken des diese Zielfonds haltenden Fonds auf die gleichen oder verwandten Märkte oder Vermögensgegenstände konzentrieren. Auf der anderen Seite können sich die von verschiedenen Zielfonds übernommenen Chancen und Risiken aber auch hierdurch wirtschaftlich ausgleichen. Investiert ein Fonds in Zielfonds, fallen regelmäßig sowohl auf Ebene des investierenden Fonds als auch auf Ebene der Zielfonds Kosten, insbesondere Verwaltungsvergütungen (fix und/oder erfolgsbezogen), Verwahrstellenvergütungen sowie sonstige Kosten an und führen wirtschaftlich zu einer entsprechend gesteigerten Belastung des Anlegers des investierenden Fonds.

11.9. Liquiditätsrisiko

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände und Derivate erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

11.10. Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. durch äußere Ereignisse resultieren kann.

11.11. Emerging Markets Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die in Anlehnung u.a. an die Definition der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in der Regel höheren Risiken und in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. In Schwellenländern können politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in diesen Ländern beeinträchtigen. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang

Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. Die zuvor beschriebenen Länder- und Transferrisiken sind in diesen Ländern ebenfalls besonders erhöht.

In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld, und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Dadurch kann es nicht nur zu Unterschieden bei der staatlichen Überwachung und Regulierung kommen, sondern es kann damit auch die Geltendmachung und Abwicklung von Forderungen des Teilfonds mit weiteren Risiken verbunden sein. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann. Die Märkte in Schwellenländern sind in der Regel volatil und weniger liquide als die Märkte in Industriestaaten, dadurch kann es zu erhöhten Schwankungen der Anteilwerte des Teilfonds kommen.

12. Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds und jeden Teilfonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem Rundschreiben 11/512 der CSSF. Dieses Risikomanagementverfahren erlaubt es der Verwaltungsgesellschaft, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Für den Teilfonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk – Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Fonds absolut. Das absolute VaR-Limit beträgt 20%.

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Fonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100% angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höheren Hebelwirkung besteht. Die zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100% enthält hierbei nicht das Basisportfolio. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der

Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Fonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der einfache Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

Auf Anfrage können Investoren von der Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen zum Risikomanagementverfahren erhalten.

13. Berechnung des Inventarwertes pro Anteil

Zur Errechnung des Netto-Inventarwertes pro Anteil (der „Inventarwert“) wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt. Verfügt der betreffende Teilfonds über mehr als eine Anteilklasse, wird das der jeweiligen Anteilklasse zuzuweisende Netto-Teilfondsvermögen durch die Zahl der umlaufenden Anteile dieser Anteilklasse geteilt.

Dazu werden gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements die im jeweiligen Teilfonds enthaltenen Zielfondsanteile zum letzten errechneten Anteilwert bzw. Rücknahmepreis bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr. Andere Vermögenswerte des Teilfonds werden gemäß den anderen in Artikel 7 des Verwaltungsreglements aufgeführten Bewertungsregeln bewertet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Netto-Teilfondsvermögens und des Inventarwertes pro Anteil sind ebenfalls in Artikel 7 des Verwaltungsreglements festgelegt. Die Voraussetzungen, unter denen die Berechnung des Inventarwertes pro Anteil eingestellt werden kann, sind in Artikel 8 des Verwaltungsreglements festgelegt.

Eine Beispielrechnung für die Ermittlung des Inventarwertes pro Anteil stellt sich wie folgt dar:

Das der jeweiligen Anteilklasse zuzuweisende Netto-Teilfondsvermögen:	EUR	100.000
geteilt durch die Anzahl der am Stichtag im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Anteilklasse des Teilfonds:		1.000
Inventarwert pro Anteil:	EUR	100

14. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

14.1. Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse eines Teilfonds erfolgt zum Ausgabepreis. Dieser entspricht, mit Ausnahme des Erstausgabepreises, dem Inventarwert pro Anteil für die jeweilige Anteilklasse zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle. Der Erstausgabepreis und die maximale Höhe des Ausgabeaufschlages ergeben sich aus dem jeweiligen Anhang für den Teilfonds.

Eine Beispielrechnung für die Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises stellt sich wie folgt dar:

Inventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilklasse (= Rücknahmepreis):	EUR	100
+ Ausgabeaufschlag (z.B. 5%):	EUR	5
Ausgabepreis:	EUR	105

Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Zeichnungsanträge können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen und Vertriebsstellen eingereicht werden. Für alle Zeichnungsanträge, die bei der Transfer- und Registerstelle bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, gilt der am nächsten Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Zeichnungen, die bei der Transfer- und Registerstelle nach 12.00 Uhr an einem Bewertungstag eingehen, werden so behandelt, als wären sie am nachfolgenden Bewertungstag vor 12.00 Uhr eingegangen.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt und in entsprechender Höhe auf einem vom Zeichner anzugebenden Depot gutgeschrieben. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag zahlbar.

Sofern die Ausgabe im Rahmen der von der Verwaltungsgesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und werden die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich dort der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückerstatten.

14.2. Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, Vertriebsstellen oder die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile zum Inventarwert pro Anteil („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Für alle Rücknahmeaufträge, die bei den Transfer- und Registerstellen bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, gilt der am nächsten Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis je Anteil. Rücknahmeaufträge, die bei den Transfer- und Registerstellen nach 12.00 Uhr an einem Bewertungstag eingehen, werden so behandelt, als wären sie am nachfolgenden Bewertungstag vor 12.00 Uhr eingegangen.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem jeweiligen Bewertungstag, spätestens aber innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Referenzwährung der Anteilklasse wie sie in dem jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben ist. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen wegen der Einstellung der Berechnung des Inventarwertes pro Anteil zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere

- während der Zeit, in der die Berechnung des Inventarwertes von Zielfonds, in welchen ein wesentlicher Teil des Teilfondsvermögens angelegt ist, ausgesetzt ist, oder wenn eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist;
- in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Inventarwertes pro Anteil ordnungsgemäß durchzuführen.

Anleger, welche einen Rücknahmeauftrag erteilt haben, werden von einer Einstellung der Berechnung des Inventarwertes pro Anteil unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Berechnung des Inventarwertes pro Anteil unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Jeder Rücknahmeauftrag kann im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Inventarwertes pro Anteil vom Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Berechnung des Inventarwertes pro Anteil widerrufen werden.

Die Voraussetzungen, unter denen die Rücknahme von Anteilen wegen der Einstellung der Berechnung des Inventarwertes pro Anteil ausgesetzt oder aufgeschoben werden kann, sind in Artikel 7 und Artikel 10 des Verwaltungsreglements festgelegt.

14.3. Umtausch

Anteilinhaber können jederzeit sämtliche oder Teile der von ihnen an einem Teilfonds gehaltenen Anteile einer Anteilklasse gegen Anteile der jeweiligen Anteilklasse eines anderen Teilfonds oder Anteile einer anderen Anteilklasse dieses Teilfonds umtauschen. Dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass die jeweiligen Anteilinhaber die im Einzelfall geltenden Voraussetzungen erfüllen, um Anteile der jeweiligen Anteilklasse, in die die betreffenden Anteile einer Anteilklasse umgetauscht werden, zeichnen zu können.

Für alle Umtauschanträge, die bei den Transfer- und Registerstellen bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, gelten die am nächsten Bewertungstag ermittelten Inventarwerte pro Anteil. Umtauschanträge, die bei den Transfer- und Registerstellen nach 12.00 Uhr an einem Bewertungstag eingehen, werden so behandelt, als wären sie am nachfolgenden Bewertungstag vor 12.00 Uhr eingegangen. Dabei können Anträge auf Umtausch von Anteilen bei der Register- und Transferstelle ausschließlich als Betragsorderaufträge eingereicht werden.

Der Umtausch sämtlicher oder eines Teils der Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen Inventarwertes der Anteile der betreffenden Anteilklasse unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision. Der Umtausch sämtlicher oder eines Teils der Anteile in Anteile derselben Anteilklasse eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen Inventarwertes der Anteile des betreffenden Teilfonds und der betreffenden Klasse unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision. Die maximale Höhe der Umtauschprovision ist dem jeweiligen Anhang zu den Teilfonds zu entnehmen. Die Umtauschprovision wird an die Vertriebsstelle gezahlt.

Die Voraussetzungen, unter denen ein Umtausch von Anteilen wegen der Einstellung der Berechnung des Inventarwertes pro Anteil ausgesetzt oder aufgeschoben werden kann, sind in Artikel 7 und Artikel 10 des Verwaltungsreglements festgelegt.

14.4. Beschränkungen von Zeichnungen und Umschichtungen in Teilfonds

Neue Zeichnungen oder Umschichtungen in einen Teilfonds können abgelehnt oder beschränkt („repartiert“) werden, wenn dies nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nötig ist, um die Interessen des Fonds bzw. der bestehenden Anteilinhaber zu schützen. Ohne die Umstände, unter denen dies angemessen sein kann, einzuschränken, liegen solche Umstände vor, wenn ein Teilfonds einen solchen Umfang erreicht, dass die Kapazität des Marktes nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft erreicht ist oder eine Verwaltung des Teilfonds schwierig oder unmöglich wird, und/oder wenn weitere Mittelzuflüsse die Wertentwicklung des Teilfonds unangemessen beeinträchtigen würden. Zu einer Beschränkung von Zeichnungen oder Umschichtungen bedarf es keiner vorherigen Mitteilung an die Anteilinhaber. Zeichnungen oder Umschichtungen werden dann wieder ausgeführt, wenn die Umstände, welche die Ablehnung oder Beschränkung angemessen haben erscheinen lassen oder erforderten, beseitigt sind. Zu einer Wiederaufnahme von Zeichnungen oder Umschichtungen bedarf es ebenso keiner vorherigen Mitteilung an die Anteilinhaber. Informationen zu Beschränkungen können, soweit beim jeweiligen Teilfonds angewendet, bei der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen erfragt werden.

15. Veröffentlichung des Ausgabe- / Rücknahmepreises

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen für die Anteilinhaber können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei allen Zahlstellen und Vertriebsstellen erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf www.alpinafm.lu veröffentlicht.

16. Besteuerung des Fonds

Gemäß Artikel 174 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegt das Fondsvermögen im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer (taxe d'abonnement) von bis zu 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist. Für Anteilklassen, die nur von Institutionellen Anlegern gehalten werden können, beträgt der Steuersatz 0,01% p.a. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der taxe d'abonnement unterliegen, entfällt diese Steuer. Die Einkünfte aus der Anlage des Fondsvermögens werden in Luxemburg nicht besteuert.

Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

17. Gebühren und Kosten

Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind.

Neben der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Teilfonds wird dem Teilfondsvermögen eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds berechnet.

Soweit der jeweilige Teilfonds in Zielfonds anlegt, ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die auf das Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes (einschließlich der Anhänge) erhoben werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Verwahrstellenvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welchen der einzelne Teilfonds anlegt, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

Die Verwahrstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Verwahrstellenvergütung sowie vertretbare Auslagen und bankübliche Gebühren. Die maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung der Verwahrstellenvergütung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt.

Die Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Zusätzlich zu dieser Vergütung wird die Zentralverwaltungsstelle aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen für sämtliche angemessene Aufwendungen, für Gebühren und Ausgaben, die von Dritten erhoben werden, und für angemessene, mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarte besondere Ausgaben entschädigt.

Der Portfoliomanager erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem jeweiligen Teilfonds außerdem folgende Kosten belasten:

1. Die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten, einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit potentiellen, aber im weiteren Verlauf nicht durchgeführten Transaktionen, z.B. eine im Rahmen einer Due Diligence nicht weiterverfolgten Transaktion, mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Diese Beschränkung ist ebenfalls in den Fällen anwendbar, in denen ein Teilfonds Anteile einer Investmentgesellschaft oder eines Fonds erwirbt, mit der er im Sinne des vorhergehenden Satzes verbunden ist.
2. Steuern, die auf das Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Teilfonds erhoben werden.
3. Kosten für Rechts- und Steuerberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds handeln.

4. Kosten des Wirtschaftsprüfers.
5. Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den jeweiligen Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Verkaufsprospekte (nebst Anhängen) oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen/erstellt werden müssen,
6. die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte sowie sämtlicher weiterer Berichte und Dokumente in allen erforderlichen Sprachen,
7. die Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland sowie sämtliche Verwaltungsgebühren.
8. Die banküblichen Gebühren gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland.
9. Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen.
10. Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen.
11. Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen.
12. Kosten, die im Rahmen der Bewertung von nicht-trivialen Vermögensgegenständen (z.B. Entwicklung eines Bewertungsmodells) sowie Kosten, die aus der laufenden Bewertung von nicht-trivialen Vermögensgegenständen entstehen,
13. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten, einschließlich Honorarkosten für externe Berater und/oder Dienstleister,
14. Vergütungen für Leistungen im Zusammenhang mit dem Risikomanagementverfahren,
15. Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes, z.B. eine Benchmark oder ein Index, entstehen können,
16. Entgelte für die Verwaltung von Derivate-Geschäften und deren Absicherung sowie Entgelte für weitere Leistungen Dritter im Zusammenhang mit diesen Geschäften, beispielsweise die Meldungen an ein Transaktionsregister,
17. für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften eine pauschale Vergütung zugunsten der Verwaltungsgesellschaft von bis zu 49% der Erträge aus diesen Geschäften. Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Geschäfte entstehen, einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütung,
18. Kosten, die durch die Hauptvertriebsstelle (z.B. für die Due Diligence von Untervertriebsträgern) in Rechnung gestellt werden.
19. Kosten für die Analyse der Performance-Rechnung des eines Fonds bzw. Teilfonds (Performance-Attribution)
20. Die Verwaltungsgesellschaft kann in den Fällen, in denen für den Fonds gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 10% der für den Fonds – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für den Fonds entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge berechnen.

Die genannten Kosten werden in den jeweiligen Jahresberichten aufgeführt. Unter 2. Ist vor allem die o.g. Luxemburger *taxe d'abonnement* für die Anlage in Zielfonds nicht-Luxemburger Rechts zu nennen. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen und Kapitalgewinnen sowie zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Vermögen eines bestimmten Teilfonds stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft.

Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet, dem sie zuzurechnen sind.

18. Datenschutz

Die Verwaltungsgesellschaft/der Fonds und andere mit ihr verbundene Unternehmen können personenbezogene Daten (d. h. alle Informationen in Verbindung mit einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, im Folgenden die „personenbezogenen Daten“), die die Aktionäre/Anteilhaber und ihre Bevollmächtigten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf gesetzliche Vertreter und Unterschriftsberechtigte), Mitarbeiter, Direktoren, Geschäftsleitung, Treuhänder und Treugeber, ihre Aktionäre/Anteilhaber selbst und/oder Anteilhaber für benannte Personen und/oder eigentliche wirtschaftliche Eigentümer (falls zutreffend) (d. h. die „betroffene Person“) betreffen, auf elektronischem oder anderem Wege speichern und verarbeiten.

Personenbezogene Daten, die in Verbindung mit einer Investition in den Fonds bereitgestellt oder erfasst wurden, können von der Verwaltungsgesellschaft (d. h. der „Verantwortliche“) verarbeitet werden. In bestimmten Fällen können auch Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Fonds z.B. die Register- und Transferstelle, Zahl- und Hinterlegungsstelle, Vertriebsstelle und Untervertriebsstelle, personenbezogene Daten von betroffenen Personen als Verantwortliche verarbeiten, insbesondere zur Einhaltung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gemäß den für sie geltenden Gesetzen und Bestimmungen (beispielsweise Feststellung von Geldwäsche) und/oder nach einer Anordnung durch eine zuständige Gerichtsbarkeit, eines zuständigen Gerichts, zuständigen Regierungs-, Überwachungs- oder Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden (d. h. jeweils ein „Mitverantwortlicher“, zusammen die „Mitverantwortlichen“ und zusammen mit dem Verantwortlichen, die „Verantwortlichen“).

Die Zentralverwaltung, der Prüfer, Rechts- und Finanzberater und andere potenzielle Dienstleister des Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft (einschließlich dessen Informationstechnologieanbieter, Cloud-Service-Anbieter und externe Verarbeitungszentren) und alle vorstehenden betreffenden Stellen, Delegierten, Tochtergesellschaften, Subunternehmer und/oder deren Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger, die als Verarbeiter im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Fonds arbeiten werden im Folgenden als „Auftragsverarbeiter“ genannt.

Die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „Datenschutzrichtlinie“), wie im für sie geltenden nationalen Gesetz umgesetzt und, falls zutreffend, im Einklang mit der EU-Verordnung vom 2016/679 vom 27 April 2016 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr, und der Aufhebung der Richtlinie 95/46/EC (die „Datenschutz-Grundverordnung“), sowie mit allen Gesetzen oder Vorgaben in Verbindung mit dem Schutz personenbezogener Daten, die für sie gelten (zusammen das „Datenschutzgesetz“).

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen können im Laufe der Zeit über zusätzliche Dokumentationen und/oder über andere Kommunikationskanäle zur Verfügung gestellt werden, einschließlich elektronischer Kommunikationsmittel wie E-Mail, Internet-/Intranet-Websites, Portale oder Plattformen, je nach Angemessenheit, damit die Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter ihre Hinweispflichten gemäß dem Datenschutzgesetz einhalten können.

Personenbezogene Daten können ohne Einschränkung die folgenden Informationskategorien von persönlichen Daten umfassen: Authentifizierung (Passwort, PIN usw.), Identifizierung (Name, Nickname usw.), Kontakt (E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.), Konto (Kreditkartennummer, Bankkonto usw.), Transaktionen (Einkäufe, Einkommen, Steuern usw.), berufliche Daten (Berufsbezeichnung, beruflicher Werdegang usw.), Kommunikation (Telefonaufzeichnungen, Voice Mail, E-Mail usw.) und nationale Identifikationsnummer und jede andere allgemeine Kennung der Betroffenen Personen und alle anderen personenbezogenen Daten, die für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter für die nachfolgend beschriebenen Ziele erforderlich sind.

Personenbezogene Daten der betroffenen Person werden direkt durch die Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter erfasst oder werden von diesen über öffentlich zugängliche Quellen, Zeichnungsdienste, WorldCheck-Datenbank, Sanktionslisten, zentrale Investorendatenbank, öffentliche Register oder sonstige öffentlich zugängliche Quellen erfasst.

Personenbezogene Daten von betroffenen Personen werden zu folgenden Zielen von den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern verarbeitet:

(i) Anbieten von Investitionen in Aktien/Anteile und Durchführen entsprechender Dienste, wie in diesem Prospekt und anderen relevanten Dokumenten angegeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Zeichnungsvertrag, Vertrag mit der Zahlstelle, Vertrag mit dem Managementunternehmen, Vertrag mit der zentralen Verwaltung und Vertrag mit der Transferstelle, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Management und Verwaltung von Aktien/Anteilen und allen damit verbundenen Konten auf laufender Basis und die Realisierung von Investitionen in Teilfonds, einschließlich Verarbeitung von Zeichnungen und Rückkäufen, Umwandlung, Transfer und zusätzliche Zeichnungsanfragen, Verwaltung und Zahlung von Vertriebsprovisionen (falls anfallend), Zahlungen an Aktionäre/Anteilhaber, Aktualisieren und Pflegen von Aufzeichnungen und Gebührenberechnung, Pflegen des Registers der Aktionäre/Anteilhaber, zur Verfügung stellen von finanziellen und anderen Informationen an die Aktionäre/Anteilhaber,

(ii) Entwicklung und Verarbeitung der Geschäftsbeziehung mit den Mitverantwortlichen und/oder Auftragsverarbeitern und Optimierung ihrer internen Geschäftsorganisation und ihres internen Geschäftsbetriebs, einschließlich des Risikomanagements,

(iii) direkte oder indirekte Marketingaktivitäten (z. B. Marktforschung) oder in Verbindung mit Investitionen in andere Investitionsfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft gemanagt werden und

(iv) andere damit in Verbindung stehende Dienstleistungen, die von einem Dienstleister des Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiters in Verbindung mit dem Besitz von Aktien/Anteilen im Fonds erbracht werden (im Folgenden der „Ziel“).

Personenbezogene Daten werden auch von den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern verarbeitet, damit sie ihren geltenden rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen können und um ihre legitimen Interessen zu verfolgen um jede andere Form der Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und Meldepflicht an Behörden nachkommen zu können. Dies schließt auch gesetzliche Verpflichtungen unter geltendem Fonds- und Unternehmensgesetz, Gesetz zur Verhinderung der Finanzierung des Terrorismus, Gesetz gegen Geldwäsche, Prävention und Erkennung von Verbrechen, Steuerrecht (beispielsweise Berichterstattung an die Steuerbehörden im Rahmen der FATCA und CRS-Gesetze) (falls zutreffend) ein. Daten werden auch verarbeitet um dauerhaft Betrug, Bestechung, Korruption und die Bereitstellung finanzieller und sonstiger Dienste für Personen zu verhindern, die Wirtschafts- oder Handelssanktionen unterliegen, gemäß den Verfahren der Geldwäschebekämpfung der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter, sowie um die AML- und anderen Datensätze der betroffenen Personen aufzubewahren, damit die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter diese analysieren können, einschließlich in Bezug auf andere Fonds oder Kunden der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Zentralverwaltung (im Folgenden „Compliance-Verpflichtungen“).

Telefongespräche und (elektronische) Kommunikationen an die und von den Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeitern können bei Bedarf aufgezeichnet werden, um eine Aufgabe im öffentlichen Interesse auszuführen oder, falls angemessen, die legitimen Interessen des Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiters wahrzunehmen, einschließlich

(i) Buchführung zum Nachweis einer Transaktion oder entsprechender Kommunikation im Falle einer Unstimmigkeit,

(ii) Verarbeitung und Überprüfung von Anweisungen,

(iii) Untersuchungen und Betrugsprävention,

(iv) Durchsetzen oder Verteidigen der Interessen oder Rechte der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter im Einklang mit allen rechtlichen Verpflichtungen, denen sie unterliegen, und

(v) Qualitäts- und Geschäftsanalysen, Schulungen und ähnliche Ziele, um die Beziehung der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter zu den Aktionären/Anteilhabern im Allgemeinen zu verbessern. Solche Aufzeichnungen werden im Einklang mit dem Datenschutzgesetz verarbeitet und werden nicht für Dritte zugänglich gemacht, außer, wenn die Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter durch für sie geltende Gesetze oder Bestimmungen oder durch gerichtliche Anordnungen dazu verpflichtet oder berechtigt sind.

Diese Aufzeichnungen können in gerichtlichen oder anderen rechtlichen Verfahren erstellt werden und sind in gleichem Umfang wie ein schriftliches Dokument als Beweis zulässig. Sie werden ab dem Datum der Aufzeichnung 10 Jahre lang aufbewahrt. Das Fehlen von Aufzeichnungen kann in keiner Form gegen die Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter eingesetzt werden.

Verantwortliche und Auftragsverarbeiter werden personenbezogene Daten sammeln, verwenden, speichern, aufbewahren, übertragen und auf andere Weise verarbeiten:

- (i) als Folge einer Zeichnung oder des Antrags auf Zeichnung von Aktionären/Anteilseignern, um in den Fonds zu investieren, wenn dies zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erforderlich ist, oder um auf Antrag der Aktionäre/Anteilseigner vor einer solchen Zeichnung Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich als Ergebnis des Haltens von Aktien/Anteilen im Allgemeinen und/oder
- (ii) wenn dies zur Erfüllung einer rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters erforderlich ist und/oder
- (iii) soweit dies für die Durchführung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse erforderlich ist und/oder
- (iv) zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter wahrgenommen wird., Dies besteht hauptsächlich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, auch wenn der Zeichnungsvertrag nicht direkt mit den Aktionären/Anteilseignern eingegangen wird, oder für direkte oder indirekte Marketingaktivitäten, wie in den zuvor genannten Zielen beschrieben, zur Einhaltung der Compliance-Verpflichtungen und/oder einer Anordnung eines ausländischen Gerichts, einer Regierung, Aufsichtsbehörde, Regulierungsbehörde oder Steuerbehörde, einschließlich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für einen wirtschaftlichen Eigentümer und Personen, die direkt oder indirekt Aktien/Anteile am Fonds besitzen.

Personenbezogene Daten werden nur dann offengelegt, übertragen und/oder auf sonstige Weise von den Verantwortlichen, Auftragsverarbeitern, Zielgesellschaften, Teilfonds und/oder anderen Fonds und/oder mit ihnen verbundenen Unternehmen (einschließlich und ohne Einschränkung, ihre entsprechende Verwaltungsgesellschaft, ihre Zentralverwaltung, ihren Portfoliomanager und ihren Dienstleister) in oder durch den der Fonds eine Investition beabsichtigt, sowie gegenüber allen Gerichten, Regierungs-, Überwachungs- oder Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden in Luxemburg oder in verschiedenen Gerichtsbarkeiten, insbesondere diejenigen, in denen

- (i) der Fonds/die Verwaltungsgesellschaft registriert ist oder eine Registrierung beabsichtigt für ein öffentliches oder zeitlich begrenztes Anbieten seiner Aktien/Anteile,
- (ii) die Aktionäre/Anteilsinhaber ansässig, wohnhaft oder in denen sie Staatsbürger sind oder
- (iii) der Fonds/die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds registriert, lizenziert oder auf sonstige Weise autorisiert ist, Investitionen zu tätigen, oder eine Registrierung anstrebt, um die Ziele zu erfüllen und die Compliance-Verpflichtungen einzuhalten (d.h. „Berechtigte Empfänger“).

Die Berechtigten Empfänger können als Auftragsverarbeiter im Auftrag von Verantwortlichen handeln oder, unter bestimmten Umständen, als Mitverantwortliche zum Verfolgen ihrer eigenen Ziele, insbesondere zum Durchführen ihrer Dienste oder zur Einhaltung ihrer rechtlichen Verpflichtungen im Einklang mit für sie geltenden Gesetzen und Bestimmungen und/oder Anordnung durch Gericht, Regierung, Überwachungs- oder Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörde, agieren.

Verantwortliche verpflichten sich, personenbezogene Daten nicht an Dritte zu übertragen, mit Ausnahme der Berechtigten Empfänger und von Zeit zu Zeit an die Aktionäre/Anteilseigner, oder wenn dies für sie durch geltende Gesetze und Bestimmungen erforderlich ist oder auf Anordnung eines Gerichts, einer Regierung, einer Überwachungs- oder Aufsichtsbehörde, einschließlich Steuerbehörde.

Durch die Anlage in Aktien/Anteile des Fonds erkennen die Aktionäre/Anteilseigner an und akzeptieren, dass personenbezogene Daten von betroffenen Personen für die oben beschriebenen Zwecke und Ziele sowie zur Einhaltung von Compliance-Verpflichtungen verarbeitet werden können, und insbesondere, dass die Übertragung und Offenlegung solcher personenbezogener Daten an bzw. für Berechtigte Empfänger erfolgen kann, einschließlich Mitverantwortliche und/oder Auftragsverarbeiter, die sich außerhalb der Europäischen Union befinden können, in Ländern, die einer Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission unterliegen und deren Rechtsvorschriften ein angemessenes Schutzniveau in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sicherstellt.

Verantwortliche übertragen nur personenbezogene Daten von betroffenen Personen, um die oben genannten Ziele zu erreichen oder die Compliance-Verpflichtungen einzuhalten.

Verantwortliche übertragen personenbezogene Daten von betroffenen Personen an Berechtigte Empfänger außerhalb der Europäischen Union

- (i) auf Grundlage einer Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten und/oder auf Basis des EU-U.S. Privacy Shield-Frameworks oder
- (ii) auf der Grundlage angemessener Sicherheitsvorkehrungen gemäß dem Datenschutzgesetz, beispielsweise Standard-Vertragsklauseln, Binding Corporate Rules, einem anerkannten Verhaltenskodex oder einem anerkannten Zertifizierungsmechanismus oder
- (iii) für den Fall, dass es durch ein Urteil eines Gerichts oder eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde erforderlich ist, personenbezogene Daten von betroffenen Personen auf Basis einer internationalen Vereinbarung, die zwischen der Europäischen Union oder einem betroffenen Mitgliedsstaat und einer anderen Gerichtsbarkeit weltweit besteht, übertragen.

Soweit personenbezogene Daten, die von den Aktionären/Anteilseignern bereitgestellt wurden, persönliche Daten umfassen, die andere betroffene Personen betreffen, bestätigen die Aktionäre/Anteilseigner, dass sie berechtigt sind, solche personenbezogenen Daten anderer betroffener Personen an die Verantwortlichen weiterzugeben.

Wenn die Aktionäre/Anteilseigner keine natürlichen Personen sind, sind sie verpflichtet,

- (i) die anderen betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre entsprechenden Rechte, wie in diesem Prospekt beschrieben, gemäß den Informationsanforderungen des Datenschutzgesetzes zu informieren und
- (ii) falls nötig und angemessen, im Voraus die Zustimmung, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten anderer betroffener Personen, wie in diesem Prospekt im Einklang mit der Anforderung des Datenschutzgesetzes beschrieben, erforderlich sein kann, einzuholen.

Das Beantworten von Fragen und Anträgen in Bezug auf die Identifizierung der betroffenen Person und deren Besitz von Aktien/Anteilen am Fonds ist im Zusammenhang mit FATCA und/oder CRS ist verpflichtend.

Die Verantwortlichen behalten sich das Recht vor, einen Antrag auf Zeichnung von Aktien/Anteilen zurückzuweisen, wenn der zukünftige Anleger die erforderlichen Informationen und/oder Dokumentationen nicht zur Verfügung stellt und/oder selbst nicht die geltenden Anforderungen erfüllt. Die Aktionäre/Anteilseigner erkennen an und akzeptieren, dass das Nicht-Bereitstellen von personenbezogenen Daten, die im Laufe ihrer Beziehung mit dem Fonds/der Verwaltungsgesellschaft erforderlich sind, möglicherweise dazu führt, dass sie keine Aktien/Anteile am Fonds erwerben oder halten können und sie möglicherweise den zuständigen Behörden in Luxemburg gemeldet werden.

Zudem kann das Nicht-Bereitstellen personenbezogener Daten zu Strafen führen, die sich auf den Wert der Aktien/Anteile der Aktionäre/Anteilseigner auswirken können.

Die Aktionäre/Anteilseigner erkennen an und akzeptieren, dass alle relevanten Informationen in Verbindung mit ihren Investitionen in den Fonds den Steuerbehörden von Luxemburg (Administration des contributions directes) gemeldet werden, die diese Informationen automatisch mit den zuständigen Behörden in den USA oder einer anderen zulässigen Gerichtsbarkeit, wie in FATCA und CRS vereinbart, auf OECD und europäischen Ebenen oder entsprechend luxemburgischen Recht, austauschen.

Jede betroffene Person kann, in der Weise und in dem Umfang, in dem es gemäß dem Datenschutzgesetz zulässig ist, Folgendes anfordern:

- (i) Richtigstellung oder Löschung von falschen personenbezogenen Daten, die sie betreffen,
- (ii) eine Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die sie betreffen, und
- (iii) das Erhalten personenbezogener Daten, die sie betreffen, in einer strukturierten, häufig verwendeten und maschinell

lesbaren Form oder das Übertragen dieser personenbezogenen Daten an einen anderen Verantwortlichen und

(iv) eine Kopie oder Zugriff auf die entsprechenden oder angemessenen Schutzmaßnahmen, wie Standard-Vertragsklauseln, Binding Corporate Rules, ein zugelassener Verhaltenskodex oder ein zugelassener Zertifizierungsmechanismus, die implementiert wurden, um die personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union zu übertragen, falls zutreffend. Insbesondere können Betroffene Personen jederzeit auf Anfrage der Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit ihnen zu Marketingzielen oder allen anderen Zielen, die auf den berechtigten Interessen der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter basieren, widersprechen.

Solche Anfragen sollten die betroffenen Personen an den Verantwortlichen stellen, zu Händen des Verwaltungsrates, auf dem Postweg an den registrierten Standort oder per E-Mail an info@alpinafm.lu.

Die Aktionäre/Anteilseigner sind berechtigt, alle Anfragen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen in Verbindung mit der Erfüllung der oben genannten Ziele oder der Einhaltung der Compliance-Verpflichtungen gegenüber der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde (d.h. in Luxemburg: die Commission Nationale pour la Protection des Données) zu stellen.

Die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter, die personenbezogene Daten im Auftrag der Verantwortlichen verarbeiten, übernehmen keine Haftung in Bezug auf unbefugte Dritte, die Kenntnis und/oder Zugriff auf personenbezogene Daten erlangen, außer im Fall von nachgewiesener Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten der Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiter.

Personenbezogene Daten von Betroffene Personen werden so lange gespeichert, wie die Aktionäre/Anteilseigner Aktien/Anteile am Fonds besitzen und anschließend noch für einen Zeitraum von 10 Jahren, soweit dies zur Erfüllung der für sie geltenden Gesetze oder Bestimmungen erforderlich ist, oder zur Wahrung, Ausübung oder Verteidigung tatsächlicher oder möglicher rechtlicher Ansprüche, die der anwendbaren Verjährungsfrist unterliegen, sofern durch die für sie geltenden Gesetze und Bestimmungen kein längerer Zeitraum erforderlich ist. In keinem Fall werden personenbezogene Daten von betroffenen Personen länger als notwendig aufbewahrt, im Hinblick auf die Ziele und Compliance-Verpflichtungen, die in diesem Prospekt angegeben sind, stets vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestaufbewahrungsdauer.

19. Informationen an die Anteilinhaber

Neben dem Verkaufsprospekt erstellt die Verwaltungsgesellschaft das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (kurz „PRIIP“). Das PRIIP kann unter der Internetadresse der Verwaltungsgesellschaft www.alpinafm.lu heruntergeladen werden. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. In jedem Jahres- und Halbjahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die jedem Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind, sowie die Vergütung angegeben, die dem jeweiligen Teilfonds von einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die in dem jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde. Verkaufsprospekt (einschließlich seiner Anhänge), das Verwaltungsreglement sowie Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahlstellen und den Vertriebsstellen erhältlich. Der jeweilige Verwahrstellenvertrag sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahlstellen und bei den Vertriebsstellen an ihrem jeweiligen Hauptsitz eingesehen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt durch Hinzufügen eines entsprechenden Anhangs und das Verwaltungsreglement ergänzt.

Darüber hinaus liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft während den normalen Geschäftszeiten zur Einsicht vor:

- der Portfoliomanagementvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Portfoliomanager,

- der Dienstleistungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle sowie Register- und Transferstelle,
- der Verwahrstellenvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle,
- der Hauptvertriebsstellenvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Hauptvertriebsträger.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft sowie an alle Vertriebsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet. Informationen zu diesem Verfahren sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft oder den Vertriebsstellen erhältlich.

20. Zusätzliche Informationen für den Vertrieb von Anteilen in Deutschland

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen:

- **Kontaktstelle**

ACOLIN Europe AG

Reichenaustrasse 11 a-c

D-78467 Konstanz

- **Rücknahme- und Umtauschanträge, Zahlungen**

Rücknahme- und Umtauschanträge für Anteile können bei der Kontaktstelle eingereicht werden. Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber können über die Verwahrstelle geleitet werden.

- **Informationen**

Bei der Kontaktstelle sind Exemplare des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („PRIIP“), des Verwaltungsreglements, der Satzung der Verwaltungsgesellschaft, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise (sowie ggf. die Umtauschpreise) kostenlos erhältlich.

- **Preisveröffentlichungen und sonstige Bekanntmachungen**

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Anleger werden im Internet unter www.alpinafm.lu veröffentlicht.

In folgenden Fällen ist die Information der Anleger in Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers nach § 167 KAGB in deutscher oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erforderlich (§ 298 Abs. 2 KAGB):

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds.
- Kündigung der Verwaltung eines Teilfonds oder dessen Abwicklung.
- Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Sondervermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Art und Weise Informationen hierzu erlangt werden können.
- Die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.
- Die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Anhänge zum Prospekt

SOLVECON Global Opportunities Fund

Dauer:	Die Dauer des Teilfonds ist unbegrenzt.
ISIN-Kennnummer:	Anteilklasse A: LU1751487106 Anteilklasse I: LU1751487288
Wertpapierkennnummer:	Anteilklasse A: A2JBVS Anteilklasse I: A2JBVT
Referenzwährung des Teilfonds:	EUR (Euro)
Anteilklassenwährung:	Anteilklasse A: EUR Anteilklasse I: EUR
Erstausgabetag:	Anteilklasse A: 8. Juni 2018 Anteilklasse I: 8. Juni 2018
Erstausgabepreis:	Anteilklasse A: 100,- EUR Anteilklasse I: 100,- EUR
Mindestanlage:	Anteilklasse A: keine Anteilklasse I: 500.000,-* * Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, nach eigenem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren.
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung (beide Anteilklassen)
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes zu Gunsten der Vertriebsstellen):	Anteilklasse A: bis zu 5 % Anteilklasse I: keiner
Rücknahmeabschlag:	Keiner
Umtauschprovision:	Keine
Rumpfgeschäftsjahresende (einmalig): Geschäftsjahresende:	30. April 2023 31. Dezember (erstmalig 31. Dezember 2018)

Anlageziele und Anlagestrategie

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, ein langfristiges Kapital- und Ertragswachstum ohne Orientierung an einer Benchmark durch ein breit gestreutes Portfolio mit flexiblen Anlageschwerpunkten zu erhalten.

Durch ein aktives Management soll für den Anleger ein positiver Ertrag erzielt werden. Dies soll u.a. durch die Möglichkeit, weltweit investieren zu können, z. B. durch Nutzung von Opportunitäten in Schwellenländern, erreicht werden. Zudem können bei bestimmten Marktsituationen Absicherungen eingegangen werden, um so politische und ökonomische Risiken zu reduzieren.

Grundsätzlich gilt, dass die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für die künftige Wertentwicklung darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, kann das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung nach geordneter Weise und unter Berücksichtigung der im Allgemeinen Verwaltungsreglement unter Artikel 4 beschriebenen Anlagebeschränkungen überwiegend in Wertpapiere, wie zum Beispiel Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente sowie Zielfonds und zulässige Zertifikate im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsreglements angelegt werden.

Die Gewichtung der einzelnen Wertpapierkategorien und Assetklassen kann flexibel gehandhabt werden.

Durch die flexible Mischung der verschiedenen Vermögensanlagen kann nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage, ein verbessertes Kapitalertrags- und Risikoverhältnis erreicht werden. Somit wird den Anlegern die Möglichkeit angeboten an den Wachstumsaussichten der Wirtschafts- und Kapitalmärkte teilzunehmen.

Der Teilfonds kann je nach Finanzmarktsituation bis zu 20 % flüssige Mittel halten. Die vorgenannte Grenze darf vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnliche Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, wie beispielsweise unter sehr ernstesten Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.

Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichtguthaben bei einem Kreditinstitut, um laufende und außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu leisten. Darüber hinaus darf der Teilfonds zur Liquiditätssteuerung Sichteinlagen in Form von Tagesgeldern und kündbare Einlagen im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. f) des Verwaltungsreglements halten sowie in Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. des Verwaltungsreglements investieren.

Des Weiteren kann das Teilfondsvermögen auch vollständig in offene UCITS-konforme Zielfonds (OGAW und OGA sowie ETFs) investiert werden.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5. des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie Total Return Swaps gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. (Dies bedeutet, dass der Teilfonds keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen wird). Sofern der Teilfonds zukünftig beabsichtigt diese Techniken und Instrumente einzusetzen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments angepasst.

Das Teilfondsvermögen kann weltweit investiert werden und auch in andere Währungen als den Euro.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse amtlich notieren zu lassen.

Zusätzliche Informationen zur Klassifizierung dieses Teilfonds nach deutschem Investmentsteuergesetz (InvStG)

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Mischfonds i. S. d. § 2 Absatz 7 InvStG.

Mindestens 25 % des Wertes des Aktivvermögens gem. § 2 Absatz 9 a InvStG werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 InvStG angelegt.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt nicht die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact – „PAI“) für diesen Teilfonds. Derzeit sind auf dem Markt keine ausreichenden Daten verfügbar, die zur Ermittlung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen herangezogen werden können. Der Teilfonds wird die Marktentwicklung in Bezug auf PAIs sowie die entsprechende Datenentwicklung regelmäßig beobachten, um zu beurteilen, ob die PAIs für diesen Teilfonds berücksichtigt werden können.

Der Teilfonds qualifiziert nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 und fördert keine nachhaltigen Merkmale bzw. hat nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition im Sinne des Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088. Entsprechend den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Profil des Anlegerkreises des Teilfonds SOLVECON Global Opportunities Fund

Der Teilfonds ist für private und institutionelle Anleger sowie für den Einsatz im Rahmen fondsgebundener Vermögensverwaltungen bestimmt, die auf den Vermögensaufbau und die Altersvorsorge ausgerichtet sind. Die Anleger sollten im Hinblick darauf einen langfristigen Anlagehorizont haben und zwischenzeitliche Preisschwankungen in Kauf nehmen können.

Risikomanagement-Verfahren des Teilfonds

VaR-Ansatz

Für den Teilfonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Fonds absolut. Das absolute VaR-Limit beträgt 20%.

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Fonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100% angenommen, wobei darauf hingewiesen wird,

dass auch die Möglichkeit einer höheren Hebelwirkung besteht. Die zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100% enthält hierbei nicht das Basisportfolio. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Fonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der einfache Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

Bezugnahme auf eine Benchmark

Dieser Teilfonds wird aktiv verwaltet, d.h. er ermöglicht Ermessensspielräume bei den einzelnen zu tätigen Anlagen; dieser Ansatz beinhaltet oder impliziert keinen Bezug zu einer Benchmark.

Dauer, Währung und Netto-Inventarwertberechnung

- 1) Die Dauer des Teilfonds ist unbegrenzt.
- 2) Die Währung des Teilfonds („Referenzwährung“) ist der Euro (EUR).
- 3) Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis werden an Jedem Tag, der zugleich Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist (der „Bewertungstag“), in der Währung der jeweiligen Anteilklasse berechnet. Fällt ein Bewertungstag nicht auf einen Bankarbeitstag, so werden Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis am nächstfolgenden Bewertungstag berechnet.
- 4) Als Cut-Off Time gilt 12:00 Uhr Luxemburger Zeit am letzten Bankarbeitstag vor dem Bewertungstag.
- 5) Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem relevanten Bewertungstag fällig. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt grundsätzlich zwei Bankarbeitstage nach dem relevanten Bewertungstag gegen Rückgabe der Anteile.

Der jeweilige Anteilwert wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bewertungstag berechnet. Die Berechnung des Teilfonds und seiner Anteilklassen erfolgt durch Teilung des Netto-Teilfondsvermögens der jeweiligen Anteilklasse durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse.

Rücknahmeverlangen, Kaufaufträge und Umtauschufträge („Aufträge“), die bis spätestens 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Frist zur Zahlung des Rücknahmepreises auf bis zu fünf Bankarbeitstage zu verlängern, sofern dies durch Verzögerungen bei der Zahlung der Erlöse aus Anlageveräußerungen an den Fonds auf Grund von durch Börsenkontrollvorschriften oder ähnlichen Marktbeschränkungen begründeten Behinderungen an dem Markt, an dem eine beachtliche Menge der Vermögenswerte des Fonds angelegt sind, oder in außergewöhnlichen Umständen, in denen der Fonds den Rücknahmepreis nicht innerhalb von zwei Bankarbeitstagen zahlen kann, notwendig ist.

Zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrags, Umtausch- und/oder Rücknahmeantrags ist dem Anleger der Netto-Inventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht bekannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen (z. B. bei dem Verdacht auf Market Timing-Aktivitäten des Anlegers) oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz eines Teilfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Teilfonds erforderlich erscheint.

Marktumstände können dazu führen, dass die Kapazität des Teilfonds begrenzt sein kann, sodass neue Zeichnungen (auch Umschichten) in den Teilfonds möglicherweise nicht oder nur repartiert, d.h. im beschränkten Umfang, ausgeführt werden

Ausgabe- und Rücknahmepreis

- 1) Der Ausgabepreis je Anteil entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil ggfs. zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 5%.
- 2) Der Rücknahmepreis entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsvergütung beträgt für diesen Teilfonds bis zu 0,10% p.a. für sämtliche Anteilklassen. Die Verwaltungsvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt.

Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

2. Portfoliomanagementvergütung

Die Portfoliomanagementvergütung beträgt jeweils bis zu 0,70 % p.a. pro Anteilklasse. Die Portfoliomanagementvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt.

Die Portfoliomanagementvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Der Portfoliomanager trägt die Kosten eines eventuellen Anlageberaters, sofern dieser von dem Portfoliomanager bestellt wurde.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a., die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Zentralverwaltungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben auch in ihrer Funktion als Register- und Transferstelle eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,07% p.a., die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Hauptvertriebsstellengebühr

Die Hauptvertriebsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung in Höhe von 4.000,- p.a. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 15 des Allgemeinen Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls

Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds können ausgeschüttet werden.

Allgemeines Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und des Anteilinhabers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie dem im Anschluss an dieses Allgemeine Verwaltungsreglement abgedruckten Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds.

Es wird beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird auf der Informationsplattform Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg veröffentlicht.

Artikel 1 – Der Fonds

1. Der Fonds **SOLVECON** („Fonds“) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anleger“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anleger sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Allgemeinen Verwaltungsreglement in Verbindung mit dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt werden.
Durch die Zeichnung eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber dieses Allgemeine Verwaltungsreglement in Verbindung mit dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds sowie alle Änderungen derselben an.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Anteilen durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) steuerpflichtig ist, einschränken oder verbieten. Da die Anteile des jeweiligen Fonds in den USA nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese weder–in den USA - einschließlich der dazugehörigen Gebiete - noch an Staatsangehörige der USA angeboten oder verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäß dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die Alpina Fund Management S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in Luxemburg.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds unabhängig von der Verwahrstelle im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger im Einklang mit diesem Verwaltungsreglement. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem für den jeweiligen Teilfonds erstellten Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen das jeweilige Teilfondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung der Teilfondsvermögen erforderlich sind.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des jeweiligen Fonds die Ausführung der täglichen Anlagepolitik (Portfoliomanagement) an andere juristische Personen auslagern, soweit diese Personen für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und

einer Aufsichtsbehörde unterliegen.

Portfoliomanagerr können auf eigene Kosten, eigene Gefahr und eigene Haftung hin Anlage- und sonstige Beratung einholen, sofern sie dies für angemessen halten.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen. Werden Anlageberater und/oder Anlageausschuss aus dem Fondsvermögen bezahlt, wird dieses Entgelt im Sonderreglement des jeweiligen Fonds genannt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortung dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt grundsätzlich sämtliche Aufgaben einer Zentralverwaltungsstelle wahr, behält sich jedoch das Recht vor, einzelne Aufgaben in diesem Zusammenhang an Dritte auszulagern.
7. Sofern Aufgaben an Dritte ausgelagert sind, findet dies Erwähnung im Sonderreglement und Verkaufsprospekt des Fonds. Ferner wird die Verwaltungsgesellschaft sich im Rahmen ihrer Auslagerungskontrollen vergewissern, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenskonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben.
8. Etwaige Anlageberater haben ausschließlich beratende Funktion und fällen nicht selbständig die Anlageentscheidungen. Dies ist der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem von ihr ernannten Portfoliomanager vorbehalten.

Artikel 3 – Die Verwahrstelle

1. Die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 175937, wurde mit einem schriftlichen Vertrag zur Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Kaiserstr. 24, D-60311 Frankfurt am Main, ein deutsches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellsten Fassung). Diese ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 108617 eingetragen. Sowohl Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle werden durch die Niederlassung ausgeübt. Deren Funktion richtet sich insbesondere nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Rundschreiben CSSF 16/644, dem Verwahrstellenvertrag und dem Verkaufsprospekt. Als Zahlstelle ist sie mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen beauftragt.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber.

2. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds einer wirksamen und ordnungsgemäßen Überwachung unterliegen. Die Verwahrstelle gewährleistet, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Investmentfonds von Anteilhabern oder im Namen von Anteilhabern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass die gesamten Geldmittel des Fonds auf Geldkonten im Namen des Fonds bei der Verwahrstelle (oder einem anderen Kreditinstitut) verbucht werden.

3. Die Verwahrstelle verwahrt bzw. überwacht sämtliche Vermögenswerte des Fonds. Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterscheidet diesbezüglich zwischen den zu verwahrenden Finanzinstrumenten und den sonstigen Vermögenswerten, wobei die Zuordnung im Einzelfall nicht immer eindeutig ist.

Für die Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten (z. B. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen) gelten für die Verwahrstelle teilweise andere Pflichten und eine strengere Haftung als für die Verwahrung sonstiger Vermögenswerte. Zu verwahrende Finanzinstrumente werden von der Verwahrstelle in segregierten Depots verwahrt. Außer in einigen wenigen Ausnahmefällen haftet die Verwahrstelle für das Abhandenkommen dieser Finanzinstrumente, einschließlich der Fälle, in denen das Abhandenkommen nicht durch die Verwahrstelle selbst, sondern durch einen Dritten verursacht wurde. Sonstige (nicht verwahrfähige) Vermögenswerte hingegen werden nicht in Wertpapierdepots verwahrt. Nach Sicherstellung dass diese tatsächlich im Eigentum des Sondervermögens stehen, werden für diese Vermögenswerte Aufzeichnungen bei der Verwahrstelle geführt. Für die Erfüllung dieser Aufgaben haftet die Verwahrstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Für die Verwahrung der Vermögenswerte gleich welcher Art kann die Verwahrstelle Unterverwahrer ernennen, um den Bedingungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu entsprechen. Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bleibt von der Beauftragung eines Unterverwahrers unberührt. Die Namen der Unterverwahrer können auf der Internetseite der Verwahrstelle (<https://www.hal-privatbank.com/impresum>) eingesehen werden. Mit der Verwahrung bzw. der Überwachung der sonstigen Vermögenswerte wird grundsätzlich kein Dritter beauftragt, sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt ist.

Bei der Beauftragung eines Unterverwahrers für zu verwahrende Finanzinstrumente ist die Verwahrstelle insbesondere verpflichtet zu prüfen, ob dieser einer wirksamen Aufsicht (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung unterliegt, durch die gewährleistet wird, dass sich die Vermögenswerte in seinem Besitz befinden („Lagerstellen-Due-Diligence“). Diese Sorgfaltspflichten sind auch gegenüber jedem Rechtsträger einzuhalten, der in der Verwahrkette nach dem Unter- bzw. Drittverwahrer steht (sog. „Korrespondent“).

Die Verwahrstelle muss auch sicherstellen, dass jeder Unterverwahrer die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle, die Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind, von den eigenen Vermögenswerten und den anderen Vermögenswerten der Verwahrstelle, hierbei insbesondere die eigenen Vermögenswerte sowie die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle, die nicht Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind, trennt.

Für zu verwahrende Finanzinstrumente gilt des Weiteren, dass, falls das Recht eines Drittstaates vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente bei einer örtlichen Stelle verwahrt werden müssen, die die vorgenannte Überwachungsvoraussetzung nicht erfüllt („ortsansässige Lagerstelle“), die Verwahrstelle diese ortsansässige Lagerstelle nur unter der Erfüllung folgender gesetzlicher Bedingungen dennoch beauftragen kann.

Zum einen darf es keine ortsansässige Lagerstelle geben, die die vorgenannten Überwachungsvoraussetzungen erfüllt.

Weiterhin kann die Übertragung der Verwahrung von Finanzinstrumenten an eine ortsansässige Lagerstelle nur auf ausdrückliche Anweisung der Verwaltungsgesellschaft stattfinden.

Außerdem wird die Verwaltungsgesellschaft vor der Beauftragung einer solchen ortsansässigen Lagerstelle die Anleger ordnungsgemäß unterrichten.

4. Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern diese nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement oder dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt des Fonds widersprechen.
5. Die Verwahrstelle ist jederzeit dazu berechtigt, ihre Verwahrstellenfunktion gemäß den vertraglichen Bedingungen zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 12 dieses Verwaltungsreglements aufzulösen oder innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine neue Verwahrstelle zu bestellen. Bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle ihren gesetzlichen Pflichten und Funktionen gemäß dem Verwaltungsreglement vollumfänglich

nachkommen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls jederzeit dazu berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat notwendigerweise die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 dieses Verwaltungsreglements zur Folge, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht nach Ende der schriftlichen Voranzeigefrist eine andere Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verwahrstelle bestellt hat, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.

Artikel 4 – Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien und der ergänzenden respektive abweichenden Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat": Als Drittstaat im Sinne dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements gilt jeder Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

"ESMA": Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

"ESMA/2014/937": Leitlinie zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange - Traded Funds, ETF) und anderen OGAW - Themen vom 1. August 2014 implementiert in luxemburgisches Recht durch Rundschreiben CSSF 13/592 vom 1. Oktober 2014

"Geldmarktinstrumente": Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die im Übrigen den Voraussetzungen von Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/EG entsprechen.

"Geregelter Markt": Ein Geregelter Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente.

"Mitgliedstaat": Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.

"OGA": Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW": Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

"Richtlinie 2004/39/EG":

Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung). Verweise in dieser Richtlinie sind ggf. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

"Richtlinie 2007/16/EG": Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen, die durch die Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Luxemburger Recht umgesetzt wurde. Verweise in dieser Richtlinie sind ggf. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

"Richtlinie 2009/65/EG": Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

"Rundschreiben CSSF 08/356": Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn diese bestimmte Techniken und Instrumente verwenden, deren Gegenstand Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind, vom 4. Juni 2008.

"Wertpapiere":

Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere ("Aktien")
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel ("Schuldtitel")
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen. Ausgenommen sind die in Nummer 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

1. Anlagen des Fonds können aus einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem Geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Geregelten Markt eines Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem Geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nummer 1 Buchstabe a) bis c) dieses Artikels genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- e) Anteile nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

- g) abgeleitete Finanzinstrumente ("Derivate"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter Nummer 1 Buchstabe a), b) und c) dieses Artikels bezeichneten Geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a) bis h) dieses Artikels, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem Geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den in Nummer 1 Buchstabe a), b) und c) dieses Artikels bezeichneten Geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Aufzählungspunkt gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jeder Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter Nummer 1 dieses Artikels genannten Vermögensgegenständen anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 20% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten; in Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 20% einnehmen, sofern dies im Interesse der Anteilhaber für geboten erscheint.
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Die Kreditaufnahme kann zur Abwicklung von Anteilscheinrücknahmeverpflichtungen erfolgen. Die Kreditaufnahme kann ferner auch vorübergehend für investive Zwecke erfolgen, vorausgesetzt die Kreditaufnahme ist nicht dauerhafter Bestandteil der Anlagepolitik, das heißt, sie erfolgt nicht auf revolvingender Basis und die Kreditverpflichtung wird unter Berücksichtigung der Bedingungen bei der Kreditaufnahme innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zurückgeführt. Die Kreditaufnahme kann auch in Erwartung von Anteilscheinzeichnungen erfolgen, vorausgesetzt, der Zeichner ist mittels einer bindenden schriftlichen Zeichnungsvereinbarung verpflichtet den Gegenwert der Zeichnung innerhalb von maximal drei Tagen einzuzahlen. Bei der Berechnung der maximalen 10%igen Grenze dürfen die Forderungen und Verbindlichkeiten in jeglicher Währung auf den laufenden Konten des betreffenden Fonds,

die von derselben juristischen Gegenpartei stammen, in der Fondswährung saldiert werden, vorausgesetzt, die folgenden Bedingungen sind erfüllt:

- i. Diese laufenden Konten des Fonds sind frei von jeglichen rechtlichen Belastungen. Hierbei werden laufende Konten zu Sicherungszwecken (z.B. Marginkonten) mit einer Gegenpartei nicht einbezogen;
 - ii. die vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf die laufenden Konten, die zwischen dem Fonds und der juristischen Gegenpartei abgeschlossen wurden, erlauben eine solche Saldierung; und
 - iii. das Gesetz auf das sich diese vertraglichen Vereinbarungen beziehen, muss ebenfalls eine Saldierung zulassen. Die Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten auf laufenden Konten des Fonds mit unterschiedlichen juristischen Gegenparteien ist nicht zulässig. Die Verwaltungsgesellschaft des betreffenden Fonds trägt die Verantwortung dafür, dass die Kreditaufnahme lediglich vorübergehend ist und dass der Ausgleich innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erfolgt, wobei die Bedingungen, unter denen die Kreditaufnahme erfolgte, zu berücksichtigen sind. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.
- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird ein Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nummer 1 Buchstabe f) dieses Artikels ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
Ungeachtet der einzelnen in Nummer 3 Buchstabe a) dieses Artikels genannten Obergrenzen darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus
 - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.
- c) Die in Nummer 3 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Fondsvermögens beträgt höchstens 35% des Netto-Fondsvermögens, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich- rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Nummer 3 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze beträgt höchstens 25% des Netto-Fondsvermögens für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Legt ein Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

- e) Die in Nummer 3 Buchstabe c) und d) dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nummer 3 Buchstabe b) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenze von 40% des betreffenden Netto-Fondsvermögens nicht berücksichtigt.

Die in Nummer 3 Buchstabe a) bis d) dieses Artikels genannten Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nummer 3 Buchstabe a) bis d) dieses Artikels getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in Nummer 3 Buchstabe k) bis m) dieses Artikels festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels genannten Anlagegrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20% des Netto-Fondsvermögens, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht; und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in Nummer 3 Buchstabe f) dieses Artikels festgelegte Grenze beträgt 35% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf Geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels darf ein Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von der Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) oder Singapur und Hongkong oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des jeweiligen Nettovermögens des Fonds angelegt werden.

- h) Ein Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nummer 1 Buchstabe e) dieses Artikels erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

- i) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Fonds nicht übersteigen.

Wenn ein Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Soweit ein Fonds jedoch in Anteile an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für diese Zielfonds berechnet werden können. Die vom Fonds gezahlten Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden im jeweiligen Jahresbericht angegeben.

Soweit ein Fonds in Zielfonds anlegt, wird das Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

- j) Die Verwaltungsgesellschaft darf weder für sich noch für die von ihr verwalteten Fonds, die unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung eines Emittenten einen nennenswerten Einfluss auszuüben.
- k) Ferner darf ein Fonds nicht mehr als:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Aufzählungspunkt vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- l) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nummer 3 Buchstabe k) und l) dieses Artikels sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Drittstaates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Drittstaat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds

an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft des Drittstaates im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß Nummer 3 Buchstabe a) bis e) und Nummer 3 Buchstabe i) bis l) dieses Artikels beachtet;

- ee) Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat für den jeweiligen Fonds lediglich und ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilhaber, ausüben.
- m) Ein Fonds darf als Feeder-Fonds ("Feeder") eines Master-Fonds agieren, sofern er mindestens 85% seines Nettofondsvermögens in Anteile eines anderen OGAW ("Master") investiert, der selbst kein Feeder ist und auch keine Anteile eines Feeders hält. Der Feeder darf nicht mehr als 15% seines Nettofondsvermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte anlegen:
 - Flüssige Mittel gemäß Nummer 2 Buchstabe b) dieses Artikels;
 - Derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß Nummer 1 Buchstabe g) und Nummer 5 dieses Artikels verwendet werden.

Für den Fall, dass der Feeder in Anteile eines Masters anlegt, der von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Feeders in Anteile des Masters erhoben.

Die maximale Gesamthöhe der Verwaltungsgebühr, die sowohl gegenüber dem Feeder selbst als auch gegenüber dem Master erhoben werden kann, ist im Sonderreglement des Feeders aufgeführt.

- n) Kein Fonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben, mit Ausnahme von Zertifikaten, die als Wertpapiere zu qualifizieren sind.
- o) Kein Fonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Zu Lasten des Vermögens eines Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Fonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Nummer 1 Buchstabe e), g) und h) dieses Artikels anzulegen.
- q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Nummer 1 Buchstabe e), g) und h) dieses Artikels genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) brauchen Fonds die in Nummer 1 bis 3 dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht notwendigerweise einzuhalten.
- b) können neu zugelassene Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in Nummer 3 Buchstabe a) bis j) dieses Artikels festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt.
- c) muss ein Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Fonds liegen, oder aufgrund von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen.

Die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios kann ein Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente, im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2007/16/EG verwenden. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels nicht überschreiten. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Grenzen von Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Des Weiteren sind die Bestimmungen von Nummer 6 dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Unter keinen Umständen darf ein Fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds genannten Anlagezielen abweichen und es darf auch zu keiner Übernahme zusätzlicher Risiken führen, die höher als das Risikoprofil sind, das in dem Verkaufsprospekt beschrieben ist.

Die sonstigen Techniken und Instrumente müssen für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung im Rahmen der Vorgaben durch das Rundschreiben CSSF 08/356 sowie der Leitlinie ESMA/2014/937 genutzt werden; dies setzt voraus, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- b) Sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - i) Verminderung von Risiken;
 - ii) Verminderung von Kosten;
 - iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Zusatzerträgen für den jeweiligen Fonds, mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den auf ihn anwendbaren Regeln zur Risikostreuung vereinbar ist;
- c) Die mit den sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagement des jeweiligen Fonds in angemessener Form erfasst.

b) Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

1) Kontrahentenrisiko

Die Risikopositionen, die sich für eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, sind bei der Berechnung der Grenzen für das Kontrahentenrisiko gemäß Artikel 52 der Richtlinie 2009/65/EG zu kombinieren. Ein Fonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Nummer 5 Buchstabe d) Absatz (2) dieses Artikels mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit Rückkaufsrecht und/oder Pensionsgeschäften und/oder OTC-Derivaten zu berücksichtigen.

2) Erhalt einer angemessenen Sicherheit

In Fällen, in denen ein Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigt oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, müssen alle Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind, die Vorgaben der Leitlinie ESMA/ 2014/937 erfüllen, insbesondere müssen alle Sicherheiten stets sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllen:

- a) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hoch liquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf

- festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen.
- b) Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
 - c) Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
 - d) Die von einem Fonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist. Sicherheiten, die von der Gegenpartei einer OTC-Derivatetransaktion oder einer Technik des effizienten Portfoliomanagements oder durch eine Tochtergesellschaft oder durch eine Muttergesellschaft oder mehr generell, durch eine Einrichtung, die zur Gruppe desselben Emittenten gehört, herausgegeben oder garantiert werden, gelten als nicht geeignet im Sinne des vorstehenden Satzes.
 - e) Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.
 - f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z.B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
 - g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des jeweiligen Fonds verwahrt werden. Eine Verwahrung der Sicherheit bei einer Unterverwahrstelle der Verwahrstelle ist in diesem Fall ebenfalls zulässig, sofern die Verwahrstelle weiterhin die Haftung für einen etwaigen Verlust der Sicherheit bei der Unterverwahrstelle übernimmt. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
 - h) Ein Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
 - i) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
 - j) Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur
 - als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
 - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
 - in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden, d.h. es gelten die Anforderungen unter anderen von Artikel 50 Buchstabe (f) der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend. Unbare Sicherheiten und reinvestierte Barsicherheiten, die der betreffende Fonds erhalten hat, sollen bei der Erfüllung der Diversifikationsanforderungen hinsichtlich der vom betreffenden Fonds erhaltenen Sicherheiten aggregiert betrachtet werden.

Ergänzend zu den Anforderungen an die Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung gemäß Leitlinie ESMA/2014/937 gelten die Vorgaben des Rundschreibens CSSF 08/356 sowie des Rundschreibens CSSF 11/512.

Nimmt ein Fonds Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegen, kommt eine angemessene Stressteststrategie im Einklang mit Leitlinie ESMA/2014/937 zur Anwendung, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests beinhaltet Vorgaben zu folgenden Aspekten:

- Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- Empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoeinschätzungen;
- Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n);
- Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut Strategie und Gap- Risiko-Schutz.

Ergänzende Angaben zur Sicherheitenstrategie des betreffenden Fonds, insbesondere zu den zulässigen Arten von Sicherheiten, zum erforderlichen Umfang der Besicherung und etwaigen Bewertungsabschlägen (Haircuts) sowie, im Fall von Barsicherheiten, zur Strategie für das erneute Anlegen (einschließlich etwaiger damit verbundener Risiken) finden sich gegebenenfalls im Verkaufsprospekt des betreffenden Fonds.

Die in bar geleistete Sicherheit kann für den betreffenden Fonds ein Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer dieser Sicherheit bedeuten. Besteht ein solches Risiko, muss der Fonds diesem Risiko im Hinblick auf die Einlagebegrenzungen im Sinne von Artikel 43 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Rechnung tragen. Diese Sicherheit darf grundsätzlich nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird vor den Folgen des Ausfalls der Gegenpartei rechtlich geschützt. Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, darf nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird in angemessener Form von den Vermögenswerten der Gegenpartei getrennt. Der betreffende Fonds muss dafür Sorge tragen, dass er seine Rechte an der Sicherheit geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, dass die Ausübung der Sicherheit verlangt. Daraus folgt, dass die Sicherheit jederzeit entweder direkt oder über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft verfügbar sein muss, so dass sich der Fonds die als Sicherheit geleisteten Vermögenswerte unverzüglich aneignen oder veräußern kann, wenn die Gegenpartei die Rückgabepflichtung nicht erfüllen kann.

Darüber hinaus muss der betreffende Fonds darauf achten, dass ihm das vertragliche Recht in Bezug auf besagte Geschäfte erlaubt, sich im Falle der Liquidation, von Sanierungsmaßnahmen oder jeder anderen Wettbewerbssituation von seiner Verpflichtung zur Rückübertragung der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte oder Guthaben zu befreien, wenn und in dem Umfang, in dem die Rückübertragung nicht mehr unter den vereinbarten Bedingungen erfolgen kann. Während der Vertragslaufzeit kann die unbare Sicherheit nicht verkauft oder verpfändet oder als Sicherheit gegeben werden.

6. Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen der Fonds wird ein Risikomanagementverfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des jeweiligen Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios zu überwachen und zu messen.

Im Hinblick auf OTC-Derivate wird ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des OTC-Derivats ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der CSSF regelmäßig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken bezüglich jedem verwalteten Fonds mit.

Artikel 5 – Anteile

1. Anteile an einem Fonds werden grundsätzlich durch Cashflow aus Finanzierungstätigkeit (CFF) begeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, für einen Fonds Inhaberanteile auszugeben. Dies findet gegebenenfalls Erwähnung im jeweiligen Sonderreglement des Fonds.
2. Alle Anteile eines Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte. Das jeweilige Sonderreglement eines Fonds kann jedoch für den entsprechenden Fonds unterschiedliche Anteilklassen vorsehen, die sich hinsichtlich bestimmter Ausstattungsmerkmale wie folgt unterscheiden können:
 - hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision;
 - hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
 - hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;
 - hinsichtlich der Ausschüttungspolitik;
 - hinsichtlich der Währung;
 - hinsichtlich jeder Kombination aus den o.g. Kriterien;
 - hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.
4. Falls für den Fonds mehrere Anteilklassen eingerichtet werden, erfolgt die Anteilwertberechnung (Artikel 7) für jede Anteilklasse durch Teilung des Wertes des Fondsvermögens, der einer Klasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse.

Artikel 6 – Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags, dessen maximale Höhe sich aus dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds ergibt.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen ohne Angaben von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Fonds erforderlich erscheint.
3. Sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds nicht anders geregelt, werden Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, der Register- und Transferstelle oder den Vertriebsstellen eingegangen sind, auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
4. Die Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche organisatorischen Maßnahmen getroffen, die etwaige Praktiken des Market Timing und Late Trading verhindern sollen und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen die Verwaltungsgesellschaft des Fonds annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger

des Fonds zu ergreifen.

5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.
6. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Sparpläne anbieten. Werden Sparpläne angeboten, wird dies im Sonderreglement bzw. Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds erwähnt.

Artikel 7 – Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf der im Verkaufsprospekt dargestellten Übersicht des jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung der Anteilklasse („Anteilklassenwährung“). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds festgelegten Tag („Bewertungstag“) berechnet. Die Berechnung des Teilfonds und seiner Anteilklassen erfolgt durch Teilung des Netto-Teilfondsvermögens der jeweiligen Anteilklasse durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, erfolgen diese Angaben in Euro („Referenzwährung“), und die Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds werden in die Referenzwährung umgerechnet.
2. Die in jedem Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:
 - a) Die im jeweiligen Teilfonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Anteilwert bzw. Rücknahmepreis bewertet.
 - b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagezertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
 - c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses, ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
 - d) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
 - e) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Vorstands auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Vorstand in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.

- f) Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.
Es wird darauf geachtet, dass Swap - Kontrakte zu marktüblichen Bedingungen im exklusiven Interesse des jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden.
- g) Geldmarktinstrumente können zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Abschlussprüfern nachprüfbar bewertungsregeln festlegt, bewertet werden.
- h) Sämtliche sonstige Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.
- i) Die auf Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit diese nicht im Kurswert berücksichtigt wurden (Dirty - Pricing).

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung eines Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des jeweiligen Fonds für angebracht hält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, noch am selben Tag weitere Anteilwertberechnungen vorzunehmen. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme zum ersten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet. Sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds nicht anders geregelt, können Anträge auf Zeichnung und Rücknahme, die nach 12.00 Uhr dieses luxemburger Bankarbeitstages eingegangen sind, zum zweiten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet werden. Anträge, die nach Feststellung des zweiten Nettoinventarwertes eingehen, können zum dritten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet werden usw.

3. Sofern für einen Fonds unterschiedliche Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.
 - c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungsberechtigter Anteilklassen am gesamten Netto-Teilfondsvermögen erhöht.
4. Für einen Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden. Sofern für einen Fonds unterschiedliche Anteilklassen bestehen und ein Ertragsausgleich durchgeführt wird, ist der Ertragsausgleich für jede Anteilklasse separat durchzuführen.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den Fonds.

Artikel 8 – Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich gemäß den gesetzlichen und prospektualen Bestimmungen in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anteilhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Artikel 9 – Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilhaber eines Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Fonds in dessen Verkaufsprospekt anzugeben. Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Rücknahme der Anteile.
2. Sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds nicht anders geregelt, werden Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, der Register- und Transferstelle oder den Vertriebsstellen eingegangen sind, zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
3. Die Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche organisatorischen Maßnahmen getroffen, die etwaige Praktiken des Market Timing und Late Trading verhindern sollen und behält sich das Recht vor, Rücknahmeanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen die Verwaltungsgesellschaft hinreichende Kenntnisse hat, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger eines Fonds zu ergreifen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft ist mit vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen eines Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden.
5. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen,

soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Fonds erforderlich erscheint.

7. Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen oder über jede Zahlstelle zurückgegeben werden.
8. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Entnahmepläne vorsehen. Werden Entnahmepläne angeboten, wird dies im Sonderreglement bzw. im Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds erwähnt.

Artikel 10 – Umtausch von Anteilen

1. Die Anteilhaber eines Fonds sind berechtigt, sofern im Sonderreglement vorgesehen, den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Ein Umtausch erfolgt nur an einem Bewertungstag.
2. Werden unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Fonds angeboten, ist auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Fonds möglich, sofern im Sonderreglement nichts Gegenteiliges bestimmt ist und sofern der Anteilhaber die Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt.
3. Umtauschanträge müssen folgende Angaben enthalten: die Identität und Anschrift des antragstellenden Anteilhabers sowie die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile, den Namen des Fonds zu dem diese Anteile gehören und der Name des Fonds, in den diese Anteile umgetauscht werden sollen.
4. Sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds nicht anders geregelt, werden Umtauschgesuche, die bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, der Register- und Transferstelle oder den Vertriebsstellen eingehen, zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Umtauschgesuche, die nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
5. Die im Rahmen eines Umtausches anfallende maximale Umtauschprovision wird in dem jeweiligen Verkaufsprospekt genannt.
6. Nach dem Umtausch werden die Anteilhaber von der Verwahrstelle über die Anzahl der Anteile, die sie bei der Umwandlung erhalten haben, sowie über den entsprechenden Preis, informiert.
7. Die Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche organisatorischen Maßnahmen getroffen, die etwaige Praktiken des Market Timing und Late Trading verhindern sollen und behält sich das Recht vor, Umtauschanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen die Verwaltungsgesellschaft hinreichende Kenntnisse hat, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger eines Fonds zu ergreifen.

Artikel 11 – Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr eines Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.
2. Der Jahresabschluss eines Fonds wird von einem Abschlussprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 12 – Ausschüttungen

1. Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im jeweiligen Sonderreglement bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgen wird. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenausschüttungen vorzunehmen.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Tag vor dem Ex-Tag vor Annahmeschlusszeit ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar bezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verfallen zu Gunsten des jeweiligen Fonds. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des jeweiligen Fonds einzulösen.
4. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 2 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt und/oder Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegt.

Artikel 13 – Dauer und Auflösung eines Fonds

1. Die Dauer eines Fonds ist im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 1 dieses Artikels kann ein Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im jeweiligen Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird. Im Falle der Auflösung fungiert die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator.
3. Die Auflösung eines Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;
 - b) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - c) wenn gegen die Verwaltungsgesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - d) wenn ein Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements bleibt;
 - e) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder im Sonderreglement des jeweiligen Fonds vorgesehenen Fällen.
4. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung eines Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare ("Netto-Liquidationserlös"), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle, falls erforderlich, ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern des jeweiligen Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, bei der dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.
5. Die Anteilhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des jeweiligen Fonds beantragen.

Artikel 14 – Verschmelzung eines Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss und gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 benannten Bedingungen und Verfahren, einen Fonds mit einem anderen Fonds, welcher von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, verschmelzen, wobei dieser andere Fonds sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Die betroffenen Anleger werden entsprechend der prospektualen Bestimmungen sowie der gesetzlichen Vorschriften Luxemburgs und etwaiger Vertriebsländer über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anteilhaber der betroffenen Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme ihrer Anteile zum einschlägigen Inventarwert oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen.

Die Anteile der Anteilhaber, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Inventarwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des übernehmenden Fonds ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilhaber einen Spitzenausgleich.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind, werden nicht den betroffenen Fonds oder deren Anteilhabern angelastet.

Artikel 15 – Allgemeine Kosten

1. Neben den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds aufgeführten Kosten kann einem Fonds Folgendes belastet werden:
 - Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Fonds erhoben werden;
 - Kosten für Beratung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber eines Fonds handeln;
 - Kosten für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen, wenn dies im Interesse der Anteilhaber eines Fonds ist;
 - Kosten für den Abschlussprüfer (réviseur d'entreprises agréé) eines Fonds, die Kosten für die Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung und ggf. sonstige Kosten für Zertifizierungen von fondsbezogenen Berechnungen;
 - Kosten für das Risikomanagement eines Fonds;
 - Kosten für die Analyse der Performance-Rechnung eines Fonds (Performance-Attribution);
 - Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen und ggf. Kosten im Zusammenhang mit Ausschüttungen;
 - Kosten für die Zahlstellen sowie die damit verbundenen Vertriebsaktivitäten in den jeweiligen Vertriebsländern;
 - Kosten für die Erstellung und/oder Modifizierung sowie die Hinterlegung und Veröffentlichung des Allgemeinen Verwaltungsreglements und des Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte, die den entsprechenden Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung, oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit einem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;

- Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
 - Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;
 - ein angemessener Anteil an den Kosten für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie für sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
 - Kosten für die Erstellung der Basisinformationen (*PRIIP*);
 - sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten sowie sämtliche Kosten in Verbindung mit der Abwicklung und Meldung von Derivatgeschäften;
 - Kosten für die Bonitätsbeurteilung eines Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
 - Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z.B. Reuters, Bloomberg etc.);
 - sonstige Kosten für die Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden;
 - Kosten, die durch die Hauptvertriebsstelle (z.B. für die Due Diligence von Untervertriebsstellen) in Rechnung gestellt werden; diese können bis zu 0,03% p.a. des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds betragen.
 - Sämtliche vorbezeichneten Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.
2. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 16 – Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 13 Absatz 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.
2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zu Lasten eines Fonds einzulösen.

Artikel 17 – Änderungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Allgemeine Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 18 – Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung sowie die letzte Änderung des Allgemeinen Verwaltungsreglements wurden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein entsprechender Hinterlegungsvermerk im *RESA* veröffentlicht.

2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei allen Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen (bzw. Basisinformationsblätter PRIIPs), einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen eines Fonds sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei allen Zahl- oder Vertriebsstellen erhältlich.
5. Die Auflösung eines Fonds gemäß Artikel 13 des Allgemeinen Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im *RESA* und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine, eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 19 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Allgemeine Verwaltungsreglement unterliegt Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie die Richtlinie 2007/16/EG. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und einen Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile eines Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den jeweiligen Fonds beziehen.
3. Der deutsche Wortlaut des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

Artikel 20 – Inkrafttreten

Dieses Allgemeine Verwaltungsreglement tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Sonderreglement – SOLVECON Global Opportunities Fund

Für den Teilfonds **SOLVECON Global Opportunities Fund** (der „Teilfonds“) ist das Allgemeine Verwaltungsreglement, welches beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dessen Hinterlegungsvermerk am 1. Mai 2023 im RESA veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Artikel 1 Anlageziele und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, ein langfristiges Kapital- und Ertragswachstum ohne Orientierung an einer Benchmark durch ein breit gestreutes Portfolio mit flexiblen Anlageschwerpunkten zu erhalten.

Durch ein aktives Management soll für den Anleger ein positiver Ertrag erzielt werden. Dies soll u.a. durch die Möglichkeit, weltweit investieren zu können, z. B. durch Nutzung von Opportunitäten in Schwellenländern, erreicht werden. Zudem können bei bestimmten Marktsituationen Absicherungen eingegangen werden, um so politische und ökonomische Risiken zu reduzieren.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, kann das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung nach geordneter Weise und unter Berücksichtigung der im Allgemeinen Verwaltungsreglement unter Artikel 4 beschriebenen Anlagebeschränkungen überwiegend in Wertpapiere, wie zum Beispiel Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente sowie Zielfonds und zulässige Zertifikate im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsreglements angelegt werden.

Die Gewichtung der einzelnen Wertpapierkategorien und Assetklassen kann flexibel gehandhabt werden. Durch die flexible Mischung der verschiedenen Vermögensanlagen kann nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage, ein verbessertes Kapitalertrags- und Risikoverhältnis erreicht werden. Somit wird den Anlegern die Möglichkeit angeboten an den Wachstumsaussichten der Wirtschafts- und Kapitalmärkte teilzunehmen.

Der Teilfonds kann je nach Finanzmarktsituation bis zu 20 % flüssige Mittel halten. Die vorgenannte Grenze darf vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnliche Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, wie beispielsweise unter sehr ernststen Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.

Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichtguthaben bei einem Kreditinstitut, um laufende und außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu leisten. Darüber hinaus darf der Teilfonds zur Liquiditätssteuerung Sichteinlagen in Form von Tagesgeldern und kündbare Einlagen halten sowie in Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds investieren.

Des Weiteren kann das Teilfondsvermögen auch vollständig in offene UCITS-konforme Zielfonds (OGAW und OGA sowie ETFs) investiert werden.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5. des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie Total Return Swaps gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. (Dies bedeutet, dass der Teilfonds keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen wird). Sofern der Teilfonds zukünftig beabsichtigt diese Techniken und Instrumente einzusetzen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments angepasst.

Das Teilfondsvermögen kann weltweit investiert werden und auch in andere Währungen als den Euro.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse amtlich notieren zu lassen.

Zusätzliche Informationen zur Klassifizierung dieses Teilfonds nach deutschem Investmentsteuergesetz (InvStG)

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Mischfonds i. S. d. § 2 Absatz 7 InvStG.

Mindestens 25 % des Wertes des Aktivvermögens gem. § 2 Absatz 9 a InvStG werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 InvStG angelegt.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der Anlagepolitik

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt nicht die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact – „PAI“) für diesen Teilfonds. Derzeit sind auf dem Markt keine ausreichenden Daten verfügbar, die zur Ermittlung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen herangezogen werden können. Der Teilfonds wird die Marktentwicklung in Bezug auf PAIs sowie die entsprechende Datenentwicklung regelmäßig beobachten, um zu beurteilen, ob die PAIs für diesen Teilfonds berücksichtigt werden können.

Der Teilfonds fördert keine nachhaltigen Merkmale bzw. hat nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition im Sinne des Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088. Entsprechend den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Artikel 2 Anteile

Die Anteile sind Inhaberanteile und werden in Form von Globalzertifikaten verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Für den Teilfonds können gemäß Artikel 5 Nummer 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Rechte.

Artikel 3 Fondswährung, Bewertung, Bewertungstag, Anteausgabe und -rücknahme

1. Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Die Fondswährung, in welcher für den Teilfonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro.

2. Bewertungstag ist jeder Tag, der Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.
3. Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Auf den Anteilwert der Anteilklasse A kann ein Ausgabeaufschlag von maximal 5% des Anteilwertes erhoben werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
4. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Derzeit wird keine Rücknahmeprovision erhoben.
5. Der Ausgabe- und Rückgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Transferstelle den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

6. Der Umtausch von einer Anteilklasse in eine andere Anteilklasse ist möglich.

Artikel 4 Ausschüttungspolitik

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anteilinhaber des Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem Teilfonds thesaurieren. Dies findet Erwähnung im Abschnitt „Der Teilfonds im Überblick“ des jeweiligen Teilfonds.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Teilfondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verfallen zu Gunsten des Teilfonds.
4. Sofern keine Ausschüttung vorgenommen wird, werden die erzielten ordentlichen und außerordentlichen Erträge des Teilfondsvermögens im Teilfondsvermögen wertsteigernd wieder angelegt.

Artikel 5 Verwahrstelle / Transferstelle

Die Verwahrstelle ist die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg. Die Transaktionen innerhalb des Fondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilinhaber.

Die Register- und Transferstelle ist im Verkaufsprospekt des Fonds benannt.

Artikel 6 Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens

1. Die Verwaltungsvergütung beträgt für diesen Teilfonds bis zu 0,10% p.a. Die Verwaltungsvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt.
Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
2. Die Portfoliomanagementvergütung beträgt bis zu 0,70 % p.a. pro Anteilklasse. Die Portfoliomanagementvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt.

Die Portfoliomanagementvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

3. Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen auch in ihrer Funktion als Register- und Transferstelle ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,07% p.a. je Anteilklasse, das täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Zentralverwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Die Verwahrstelle erhält eine Verwahrstellenvergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a., welche bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Die Hauptvertriebsstelle erhält eine Hauptvertriebsstellengebühr in Höhe von 4.000,- p.a. Die Hauptvertriebsstellengebühr versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Artikel 7 Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des Fonds auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusive der Transaktionskosten, für den Fonds bzw. seine Anteilklassen ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 8 Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet.

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R

Monatlicher Durchschnitt des Netto-Fondsvermögens = M

Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]*100

Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe bei null liegt zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher waren, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 9 Bestandsprovision

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen über Bestandsprovisionen mit den Zielfonds- Kapitalanlagegesellschaften schließen und die Bestandsprovisionen für den Teilfonds erworbenen Zielfonds an den Teilfonds weiterleiten. Ungeachtet dessen, erfolgt die Auswahl der Anlagewerte und Marktpartner im ausschließlichen Interesse der Anteilhaber des Teilfonds.

Artikel 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Fonds endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Artikel 11 Dauer des Fonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 12 Inkrafttreten

Das Sonderreglement tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2023 in Kraft.